

Protokoll des Rückfragenkolloquiums

„Schaufenster Elektromobilität“

am 1. Dezember 2011 in Berlin

Berlin, den 22. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Teilnehmer/innen des Rückfragenkolloquiums.....	3
2. Ablauf des Rückfragenkolloquiums.....	3
3. Beantwortung der Fragen	4
4. Anhang: Übersicht über Themenblöcke	37

Dieses Protokoll gibt die bis zum 24. November 2011 schriftlich an die GGEMO gerichteten Fragen zur Förderbekanntmachung „Schaufenster Elektromobilität“¹ sowie die mündlich im Rückfragenkolloquium gestellten Fragen und die Antworten der Bundesregierung wieder.

Das Protokoll wird auf den Internetseiten der vier beteiligten Bundesministerien (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Bildung und Forschung) veröffentlicht.

1. Podium des Rückfragenkolloquiums

Für die Beantwortung von Fragen und ergänzenden Erläuterungen zum zweistufigen Förderverfahren standen auf dem Podium zur Verfügung:

- Dr. Peter Sallandt, Ingrid Ott (GGEMO)
- Dr. Hartmut Kühne (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, BMWi)
- Stefan Schmitt / Dr. Anna-Luise Stille (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BMVBS)
- Mathias Samson (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, BMU)
- Dr. Michael Budke (Bundesministerium für Bildung und Forschung, BMBF)

2. Ablauf des Rückfragenkolloquiums

Ab 10:00 Uhr	Eintreffen der Teilnehmer/innen
11:05 Uhr	Begrüßung durch GGEMO, Vorstellung Podiumsteilnehmer/innen
11:15 Uhr	Erläuterung des Veranstaltungsablaufs
11:20 Uhr	Beantwortung der schriftlich gestellten Fragen nach Themenblöcken (s. Anhang) und weiterer Rückfragen durch die Bundesvertreter/innen
13:35 Uhr	Schlusswort durch GGEMO

¹ Bekanntmachung Richtlinien zur Förderung von Forschung und Entwicklung „Schaufenster Elektromobilität“ vom 13. Oktober 2011, abgedruckt im Bundesanzeiger Nr. 164 vom 28. Oktober 2011 sowie zum Download bereit auf den Internetseiten der vier beteiligten Bundesministerien.

3. Beantwortung der Fragen

Die mit Ziffern nummerierten Fragen wurden bis zum 24. November 2011 bei der GGEMO schriftlich per E-Mail eingereicht; die zusätzlich mit Buchstaben gekennzeichneten Fragen wurden am 1. Dezember 2011 auf dem Rückfragenkolloquium ergänzend mündlich gestellt.

	Frage (<i>Kursivschrift: inhaltsgleiche Fragen oder Fragen mit gleicher Zielstellung, die von anderen Anfragern gestellt wurden</i>)	Antwort
A.	Fragen zu den Schaufenstern (Anzahl, Verhältnis zu Leuchttürmen, Modellregionen, Merkmale u.a.)	
Nr.		
	Anzahl der Schaufenster	
	Vorbemerkung: Die Bundesregierung geht von 3- 5 geplanten Schaufenstern aus, in denen Elektromobilität erlebbar wird und finanzielle Mittel konzentriert werden. Die endgültige Anzahl hängt von der Qualität der eingehenden Bewerbungen ab.	
	Verhältnis Schaufenster zu Leuchttürmen, Modellregionen	
1.	Was ist der Unterschied von Schaufenstern und Leuchttürmen?	<p>Schaufenster sind Regionen, in denen Elektromobilität im wahrsten Sinne des Wortes erfahrbar sein soll. Verbindendes Element ist daher das Gebiet. Dabei greift die Bundesregierung auf die guten Erfahrungen in den bestehenden Modellregionen und Modellprojekten zurück.</p> <p>Bei Leuchttürmen hingegen werden Forschungsprojekte aus dem Bereich einer bestimmten Technologie gebündelt. Verbindendes Element ist daher ein thematischer Schwerpunkt im technischen Bereich. So können z.B. herausragende Projekte zur Batterieforschung oder zum Leichtbau in einem Leuchtturm zusammengefasst werden.</p> <p>Die beiden Programme sollen aber in einem fruchtbaren Austauschprozess stehen. Erfahrungen und projektbezogene Informationen sollen zwischen den Schaufenstern und anderen Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen ausgetauscht werden.</p>
2.	Gibt es einen Prozess für Leuchttürme? Wie funktioniert er?	Die Bundesregierung erarbeitet aktuell auf der Grundlage des Regierungsprogramms vom Mai 2011 die Details des Leuchtturmprogramms. Wichtige Punkte, so auch die thematischen Schwerpunkte der Leuchttürme, befinden sich bereits in diesem Regierungsprogramm.

3.	<p>Können außerhalb der bereits etablierten Modellregionen Elektromobilität neue Initiativen gestartet werden (z.B. im Bereich der Modellregion Nürnberg) oder beschränkt sich die Förderrichtlinie auf diese Regionen? Schließlich sollen offenbar „nur“ 3 – 5 Großprojekte gefördert werden, um welche wohl die bestehenden 8 Modellregionen – mit entsprechend etablierten Konsortien – konkurrieren werden.</p>	<p>Es gibt keine Vorfestlegungen; es handelt sich um ein offenes Wettbewerbsverfahren. Die Bundesregierung strebt einen fairen Wettbewerb zwischen etablierten Modellregionen und innovativen Regionen, die bisher nicht Modellregion sind, an. Alle haben die gleichen Chancen, den Zuschlag als Schaufenster zu erhalten. Das stellt die Förderbekanntmachung in Nr. 1.1 Abs. 4 klar: „Länder, Städte und Gemeinden, ...sind hiermit aufgefordert, gemeinsam mit Akteuren aus Wirtschaft und Wissenschaft ihr Interesse zum Aufbau von Schaufenstern zu zeigen. Dies kann z.B. durch die Überführung von Projektbestandteilen etablierter Modellregionen und –projekte in Schaufenster geschehen, aber auch durch neue elektromobile Konzeptionen und Lösungsansätze im Kontext der Alltagstauglichkeit der Elektromobilität und im Sinne eine systematischen, marktorientierten und technologieoffenen Ansatzes.“</p>
4.	<p>Gibt es einen Austausch/Abstimmung/Koordination zwischen Modellregionen und Schaufenstern?</p> <p><i>(Wie erfolgt die konkrete Abgrenzung zwischen bestehenden Projekten in der Modellregion und künftigen Schaufenstern? Werden einzelressortgeförderte Projekte, die in einem Schaufenstergebiet liegen (z.B. aus dem Modellregionenprogramm) bei einer erfolgreichen Schaufensterbewerbung zu Schaufensterprojekten? Wie geschieht der formale Transfer vom Modellregionenprojekt zum Schaufensterprojekt?)</i></p>	<p>Zwischen beiden Förderinstrumenten soll es einen Austausch geben. Besteht z.B. in einer Region bereits eine vom BMVBS geförderte Modellregion und wird in diesem Gebiet ein Schaufenster ausgewählt, so können die im Rahmen der Modellregion geförderten Projekte in das Schaufenster integriert bzw. mit dem Schaufenster assoziiert werden. Das heißt konkret: Diese Projekte werden Teil der Gesamtkoordinierung des Schaufensters (vgl. Regierungsprogramm Elektromobilität: „Die Fokussierung auf Schaufenster bleibt übergeordnetes Ziel der Bundesregierung.“). Diese Projekte erhalten aber keine zusätzliche Förderung.</p>
4a	<p>Wie beurteilt die Bundesregierung den Fall, wenn eine Modellregion an ein Schaufenster angrenzt?</p>	<p>Es kommt auf den konkreten Einzelfall an; wenn keine räumliche Überlappung vorliegt, könnte eine Förderung der Modellregion aus dem Ressortprogramm des BMVBS in Betracht kommen.</p>
5.	<p>Sind Kooperationsmaßnahmen mit anderen Schaufensterprojekten erwünscht? Wenn ja, welcher Förderung unterliegen sie? Sind Kooperationsmaßnahmen mit Modellregionen und Leuchttürmen außerhalb des unmittelbaren Schaufensterprojektes erwünscht? Wenn ja, welcher Förderung unterliegen sie?</p> <p><i>(Wie ist das Zusammenspiel von Schaufenster – Modellregion - Leuchtturm – anderen Fachprogramme aus Sicht der Bundesministerien vorgesehen? Ist seitens des Bundes mit Blick auf Kompatibilität, Interoperabilität und Nachhaltigkeit der Projekte vorgesehen, dass nach dem jeweiligen Projektstart ein inhaltlicher Austausch zwi-</i></p>	<p>Eine themenbezogene inhaltliche Kooperation der verschiedenen Schaufenster ist erwünscht. Hierzu werden im Rahmen der von der Bundesregierung geförderten Begleitforschung thematische Fachforen vorbereitet, die diese Prozesse intensivieren sollen.</p> <p>Die Zusatzkosten für Kooperationsmaßnahmen sind zu kalkulieren.</p> <p>Darüber hinaus können die Interessensbekundungen der einzelnen Schaufensterregionen auch Begleitforschungsvorhaben vorschlagen. Eine Förderung ist wie bei allen anderen Projekten auch möglich.</p> <p>Die - technischen - Leuchttürme können und sollen ihre „Strahlkraft“ auch in den Schaufenstern entwickeln. Nutzung von Synergieeff-</p>

	<i>schen den Schaufenstern erfolgt? Sind Kooperationsmaßnahmen mit Modellregionen und Leuchttürmen außerhalb des unmittelbaren Schaufensterprojektes erwünscht? Wenn ja, welcher Förderung unterliegen sie?)</i>	fekten und fruchtbarer Austausch zwischen Schaufenstern und Leuchttürmen wird erwartet.
6.	Wie und mit welchen absehbaren Fristen erfolgt die weitere Bearbeitung der bis Ende September 2011 übermittelten Projektskizzen bzw. Förderanträge zur Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVBS. Wer ist der weitere bzw. zukünftige Ansprechpartner?	Die Prüfung der bis Ende September 2011 bei dem BMVBS eingereichten Projektskizzen durch die beauftragte Programmgesellschaft (NOW) im Hinblick auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit wird bis Ende des Jahres 2011 abgeschlossen sein. Projektskizzen, die für eine Förderung in Betracht kommen, werden zu Beginn des nächsten Jahres (2012) aufgefordert, einen Förderantrag entsprechend der Förderrichtlinie zu stellen, der durch den beauftragten Projektträger geprüft wird.
	Merkmale der Schaufenster	
	<p>Vorbemerkung:</p> <p>Die wesentlichen Merkmale der Schaufenster ergeben sich aus der Förderbekanntmachung vom 13. Oktober 2011 (Bundesanzeiger Nr. 164 vom 28. Oktober 2011). Dabei müssen zwei zentrale Merkmale zwingend in jeder Projektskizze erfüllt sein: Verfolgung und Sicherstellung des systemischen Ansatzes sowie die Ausgestaltung der Schaufenster in kritischer Größe. Weitere Merkmale sind z.B. geschlossenes System, Einbindung einer großen Öffentlichkeit, Normen und Standards. Zu den nachgefragten Merkmalen wurden nachfolgende Antworten gegeben.</p>	
	Merkmal „Ausgestaltung der Schaufenster in kritischer Größe“	
7.	Was ist mit „kritischer Größe und Dichte“ gemeint?	Es müssen Rückschlüsse auf die Alltags- sowie Massentauglichkeit der angewendeten Elektromobilitätslösungen gezogen werden können. Erwünscht ist eine möglichst hohe Anzahl von Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur in einem überschaubaren, klar abgegrenzten räumlichen Bereich. Mit der gewünschten deutlich größeren Dichte unterscheiden sich die Schaufenster insofern von den Modellregionen.
8.	<p>Gibt es eine Zahl als Anhaltspunkt für die kritische Dichte an Fahrzeugen, die innerhalb eines Schaufensters erreicht werden muss? Wie viele Elektrofahrzeuge müssen eingesetzt werden, gibt es eine quantitative Vorgabe?</p> <p><i>(Welche Bedeutung hat die Zielzahl von 1 Million Fahrzeuge in 2020 für die inhaltliche Ausrichtung bzw. die Bewertung der Bewerbung? Wird diese regional beispielsweise gemessen als prozentualer Anteil der EVs an der Gesamtzahl der konventionellen Fahrzeuge? Was ist konkret mit den Begriffen „kritische Größe“ bzw. „Dichte“ gemeint? Gibt es hier quantifizierbare Ori-</i></p>	<p>Nein, eine quantitative Vorgabe / Zahl gibt es nicht. Die Anzahl der Fahrzeuge ist ein wichtiges, aber nicht allein entscheidendes Auswahlkriterium.</p> <p>Die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und Infrastrukturkomponenten gibt einen repräsentativen Aufschluss über die Bewährung und insbesondere die Massentauglichkeit der Technologie.</p> <p>Aber die Wertschöpfungskette der Elektromobilität besteht aus mehr Aspekten als den Fahrzeugen. Auch eine Schaufensterbewerbung mit wenigen Fahrzeugen hat also Chancen, wenn die Projektskizze aufzeigt, dass das Schaufenster gleichwohl erhebli-</p>

	<i>entierungsgrößen? Bezieht sich die „kritische Größe“ jeweils auf Einzelmaßnahmen oder auf alle im Schaufenster wahrnehmbaren Flotten bzw. Anwendungen? Was wird an „Fahrzeugdichte“ erwartet (z.B. % am Fahrzeugbestand / den Neuzulassungen in der Region)? Was wird unter Sichtbarkeit verstanden? Die Anzahl der Fahrzeuge oder beispielsweise auch gefahrene Personenkilometer? Welche konkrete Anzahl von Autos wird auf diesem Gebiet erwartet wird (Verhältnis Fläche/Autos)?</i>	chen Erkenntnisgewinn für die Elektromobilität verspricht. Die „kritische Größe“ bezieht sich auf das Schaufenster insgesamt; die „kritische Größe“ kann in einem und/oder mehreren Einzelprojekt verwirklicht sein, was von der Schaufensterkonzeption im Einzelnen abhängt. Maßgeblich ist die Aussagekraft der im Schaufenster eingesetzten Fahrzeuge für einen Alltagsbetrieb der Elektromobilität.
9.	Ist die geforderte Dichte auch über Busse und Nutzfahrzeuge darstellbar? Welches Gewicht haben Busse/Nutzfahrzeuge bzw. Sonder- und Kommunalfahrzeuge bei der Bewertung der Dichte und Repräsentativität? In welchem Maße tragen Elektrozweiräder (E-Bikes, Elektroroller) zur Erreichung der geforderten Dichtemaße entsprechend Kap. 2.1. der Förderbekanntmachung bei? Wird zwischen BEVs und PHEVs gewichtet?	Das Kriterium der Dichte bezieht sich auf das Schaufenster in seiner Gesamtheit mit möglichen verschiedenen Kategorien. Insoweit tragen alle Elektrofahrzeuge zur geforderten Dichte der Schaufenster bei. Vorgaben hierzu macht der Bund nicht. Pedelegs bilden im Zusammenhang mit dem Merkmal „Größe und Dichte“ nicht den Schwerpunkt des Schaufensterprogramms, werden aber im Auswahlprozess mit berücksichtigt. Eine Gewichtung verschiedener Antriebsarten erfolgt nicht.
10.	Ist es zulässig und wenn ja in welchem Umfang (im Verhältnis zum Anteil der deutschen Anbieter), den Bedarf an Elektroautomobilen auch mit Fahrzeugen ausländischer Anbieter zu decken?	Dies ist zulässig; eine quantitative Vorgabe macht der Bund nicht.
10a	Wird das Zugreifen auf ausländische Hersteller/Produkte der Schaufensterbewerbung bei der Auswahl zum Nachteil gereichen?	Nein.
11.	Unter Berücksichtigung des Bekenntnisses zu „Made in Germany“ und des Zieles der Stärkung der Leitanbieterschaft: Wird es möglich sein, dass im Rahmen eines Gesamtkonzeptes, das auf Sicherung der Wertschöpfung in Deutschland abzielt, auch in bestimmten, begrenzten Sektoren der Einsatz von Produkten aus anderen Ländern Teil der Konzeption sein kann?	Ja.
	Merkmal „Geschlossenes System“	
12.	Stichwort „geschlossenes System“: Inwieweit dürfen einzelne Bestandteile der Schaufenster regional voneinander getrennt sein? <i>(Darstellung der Gebietskulisse des Antragstellers: Sind Satellitenregionen / -projekte möglich? In welcher Form / Umfang? Wie eng sollte die Gebietskulisse für die Bewerbung sein – Stadt, Region? Gibt es eine operationalisierte Vorstellung über die konkrete Ausdehnung, etwa in qm/ha?)</i>	Die Förderbekanntmachung spricht in Nr. 2.2.2 von einem „geschlossenen System mit klaren räumlichen Grenzen“ und Nr. 2.1.2. von einem „überschaubaren, klar abgegrenzten räumlichen Bereich“, in dem eine „hohe Dichte zu realisieren“ ist. Geschlossene Gebiete erfüllen dieses Kriterium leichter. Entscheidend ist, dass das geplante Schaufenster „aussagekräftig für einen Alltagsbetrieb der Elektromobilität“ ist und „eine entsprechende Sichtbarkeit“ gewährleistet, wie es in

		Punkt 2.1.2 der Förderbekanntmachung heißt. Quantitative Vorgaben hierzu macht der Bund nicht.
13.	Welche Anforderungen werden an die funktionelle und systemische Verknüpfung der Einzelvorhaben im gesamten Schaufenster gestellt?	Die Bundesregierung erwartet, dass diese Verknüpfung von den Bewerbern konzeptionell zu entwickeln ist.
14.	Schaufenster-Überlappung: Für den Fall, dass ein Vorschlag eine größere räumliche Ausdehnung umfasst, besteht die Möglichkeit der Überlappung mit anderen Schaufenstern. Einige Akteure sind bekannt und es können im Vorfeld Gespräche zur Integration geführt werden. Wie wird jedoch generell mit solchen Fällen umgegangen bzw. was ist die Erwartungshaltung für die Antragstellung? Greift hier die GGEMO im Nachgang an die Einreichung ein, oder muss dies im Vorfeld abgehandelt sein?	Eine regionale Überlappung entspricht nicht der Zielrichtung der Förderbekanntmachung, die von einander getrennte und sich räumlich nicht überlappende Schaufenster anstrebt.
15.	Inwieweit können Ergebnisse, Demonstratoren und verkehrstechnische Infrastrukturen aus korrespondierenden FuE-Projekten in die Schaufenster eingebracht werden? Können diese auf den Kostenrahmen angerechnet werden?	Die Antwort auf Frage 5 gilt entsprechend.
	Merkmal „Einbindung einer großen Öffentlichkeit“	
16.	Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung der Ideen und Ergebnisse sind ein wesentliches Kriterium für die potenziellen Schaufenster bzw. der entsprechenden Teilprojekte. Trifft dies auch auf den Wettbewerbszeitraum bis zum 16.01.2012 zu oder gilt das u. U. als Ausschlusskriterium (vorzeitiger Maßnahmenbeginn)?	Eine intensive Einbeziehung der Öffentlichkeit gehört zu den Erfolgsfaktoren für die Elektromobilität. Daher wird dieses Thema innerhalb des Schaufensterprogramms als Kriterium bei der Bewertung der Interessensbekundung berücksichtigt (siehe hierzu auch die Förderbekanntmachung 7. g). Grundsätzlich gilt, dass alle zur Förderung vorgesehenen Teilprojekte erst ab dem im Bescheid genannten Termin begonnen werden dürfen und ab diesem Zeitpunkt gefördert werden können. Davon unbeschadet kann allgemeine Werbung und Meinungsbildung für ein Schaufenster schon früher beginnen. Eine nachträgliche Förderung der Kosten ist jedoch nicht möglich.
16a	Soll es auch eine übergreifende Öffentlichkeitsarbeit für das gesamte Schaufenster geben?	Grundsätzlich hält die Bundesregierung dies für sinnvoll; dies hängt aber vom konkreten Einzelfall ab.
17.	Wie ist die zukünftige Rolle der BMVBS Plattformen... <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Modellregionen? • Im Rahmen der Schaufenster? • Im Rahmen des Austausches zwischen den geförderten Projekten/Modellregionen/ Schaufenstern? 	Im Rahmen der Schaufenster werden Austauschforen entstehen, in deren Arbeit die Plattformen einbezogen werden können. Die hierfür erforderlichen Organisationsstrukturen/ Begleitforschungsprojekte befinden sich in Vorbereitung.

	Merkmal „Normen und Standards“	
18.	<p>Sollen in allen Schaufenstern die gleichen Normen und Standards zur Anwendung kommen oder nur innerhalb eines Schaufensters?</p> <p><i>(Ist der Abschnitt Normen und Standards so zu verstehen, dass die Bundesregierung die Expertenempfehlung der NPE verpflichtend als Minimalforderung in allen Schaufensterprojekten umsetzen will? Sollen sich alle Projekte mit der Zielsetzung Schnellladen (DC-Laden) an der 2. Fassung der nationalen Roadmap Elektromobilität orientieren? (Umsetzung der Systemanforderungen: IEC61851-23 Annex CC (aktuell 2. CD; Combo-System); Steckerdefinitionen: IEC62196-3, Configuration C)? Wie ist im Rahmen der Schaufenster sichergestellt, dass an den öffentlichen AC-Ladesäulen neben dem Typ2-Stecker auch Schuko-Steckdosen für das Aufladen der Elektrofahrzeuge vorhanden sind? Wie wird bei den Betreibern von DC-Ladesäulen darauf hingewirkt, dass bei öffentlichen Ladesäulen das so genannte DC-Combo-Konzept der deutschen und amerikanischen Normungsorganisationen berücksichtigt wird? Welche Standards werden bei Ladeinfrastruktur anerkannt? Gibt es hier Vorgaben hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit (vgl. AG 3 der NPE)?</i></p>	<p>Jedenfalls innerhalb eines Schaufensters müssen einheitliche Normen und Standards angewendet werden, vgl. Punkt 2.6.6 der Förderbekanntmachung. Zudem erwartet die Bundesregierung, dass in allen Schaufenstern die Normen und Standards angewandt werden, auf die sich die relevanten Normungsinstitutionen bei der Elektromobilität bereits geeinigt haben.</p> <p>Ebenso sollen noch in der Entwicklung befindliche Normen und Standards einschließlich Spezifikationen und Anwendungsregeln in den Schaufenstern in der Praxis erprobt werden.</p> <p>Entscheidend ist, dass die in einem Schaufenster zur Anwendung kommenden Standards erstens zueinander kompatibel sind und zweitens den aktuellen Diskussionsstand der nationalen, europäischen und internationalen Normungsbemühungen widerspiegeln. Die Normungsroadmap der NPE ist hierfür zentrale Grundlage.</p> <p>Die Schaufenster sind aber ein FuE-Projekt, in dem auch experimentelle Forschung betrieben werden soll. Weiterentwicklungen der in der Normungsroadmap beschriebenen Lösungskonzepte können daher auch zur Anwendung kommen, wenn dies einen wissenschaftlichen Mehrwert bedeutet. Dies muss jeweils im Einzelfall bewertet werden.</p>
	Merkmal „Berücksichtigung von verkehrs- und stadtplanerischen sowie städtebaulichen Aspekten“	
19.	<p>Geht das BMVBS davon aus, dass die Länder oder die Straßenverkehrsbehörden nach dem geltenden Recht, gegebenenfalls über eine Experimentierklausel, Elektrofahrzeugen das kostenlose oder im Vergleich zu Kraftfahrzeugen mit konventionellen Verbrennungsmotoren zumindest kostengünstigere Parken in parkraumbewirtschafteten Gebieten gewähren können?</p>	<p>Ja. Die Gewährung einer kostenlosen bzw. kostengünstigeren Parkberechtigung für Elektrofahrzeuge liegt in der Verantwortung der für die Parkraumbewirtschaftung zuständigen Kommunen.</p>
20.	<p>Die Ausschreibungsunterlagen vermitteln den Eindruck, dass die Bundesregierung davon ausgeht, dass die Länder zur Zulassung von Elektrofahrzeugen auf Bussonderfahrstreifen eine straßenverkehrsrechtliche Ermächtigungsnorm, z.B. im Rahmen von Experimentierklauseln, nutzen können.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Insoweit wird um Nennung bzw. Nachweis der Rechtsquellen gebeten. 2. Ferner wird um Kommentierung der mit mail vom 24.11. dargelegten Rechtsauf- 	<p>Die Mitbenutzung von Busspuren durch Elektrofahrzeuge ist eine mögliche Anreizmaßnahme zur Unterstützung der Elektromobilität, die zunächst in der Praxis im Rahmen einer Prüfphase für einen überschaubaren Zeitraum untersucht werden soll. Hierfür sollen modellhafte Analysen unter Berücksichtigung von Praxiserfahrungen durchgeführt werden, um den zu erwartenden Nutzen und die verkehrlichen Folgen (insbesondere für den ÖPNV) konkret abzuschätzen. In der Prüfphase sollte zunächst von der Experimentier-</p>

	fassung gebeten.	klausel in § 46 StVO Gebrauch gemacht werden. Erst auf dieser Basis wäre dann ggf. eine bundesweite Lösung zu suchen und umzusetzen.
20a	Es wird um eine Aussage zur Rechtsgrundlage gebeten, die die vom Bund unterstützte Experimentierfreudigkeit in den Schaufenstern rechtlich unterlegt.	Dies ist § 46 StVO, vgl. auch Antwort zu Frage Nr. 20.
	Merkmal „Internationalität“	
21.	Die Förderbekanntmachung nennt „Internationalität“ als erwünschtes Element der Schaufenster. Sicherlich werden aber nicht etwa ausländische Unternehmen oder Gebiete gefördert? <i>(Welche Rahmenbedingungen setzt die Bundesregierung in Bezug auf die Gesellschaftsform ausländischer Unternehmen als Teilnehmer voraus (z.B. deutsche GmbH)?</i>	Für Zuwendungen des Bundes wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller seinen Sitz und seine Niederlassung in Deutschland hat. Zudem wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller seine Kapazitäten für das Vorhaben in Deutschland hat, das Vorhaben in Deutschland durchführt und grundsätzlich verwertet, d.h. auch über ausreichende Produktionskapazitäten zur Verwertung der Ergebnisse in Deutschland verfügt. Eine Nutzung der FuE-Ergebnisse in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union darf jedoch nicht ausgeschlossen werden (vgl. Ziffer 2.1 Abs. 2 des FuE-Gemeinschaftsrahmens der Europäischen Kommission). Das Unternehmen muss als ein auf Dauer angelegter Geschäftsbetrieb mit nachhaltiger FuE-Kapazität anzusehen sein. Auch Verbundpartner im Ausland ohne Sitz oder Niederlassung in Deutschland können an den Schaufenstern beteiligt werden. Sie müssen aber stets ihre Aufwendungen ohne Bundeszuwendung finanzieren. Dies wird bei der konkreten Antragstellung geprüft und berücksichtigt.
21a	Wie ist im Zusammenhang mit dem Merkmal „Internationalität“ die breite Ansprache der Öffentlichkeit zu verstehen: Schaufenster-intern oder auch international?	Beides, für die nationale und internationale Sichtbarkeit der technischen Innovationsfähigkeit Deutschlands ist die Begleitung durch entsprechende geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowohl national als auch international erwünscht (vgl. z.B. Öffentlichkeitsarbeit zu smart cities, die Aktivitäten der Internationalen Energieagentur IEA, internationale Zusammenarbeit von Modellregionen).
22.	Wie kann das Kriterium „Internationalität“ anders als durch grenzüberschreitende Kooperationen bedient werden? Was erwartet sich der Fördergeber von grenzüberschreitenden Kooperationen außerhalb von Grenzgebietslagen?	Das Kriterium der Internationalität betrifft sowohl die tatsächliche Kooperation mit Projekten oder Gebieten im Ausland als auch die Sichtbarkeit. Beispiele für eine Ausgestaltung solcher Kooperationen sind in der Förderbekanntmachung unter Ziff. 2.2 genannt. Es ist dabei nicht erforderlich, dass das Schaufenstergebiet und das ausländische Vorhaben räumlich aneinander angrenzen. Ebenso sind nachgewiesene Austauschprogramme mit Regionen in Europa

		oder Übersee für dieses Kriterium positiv zu bewerten. Maßgeblich ist der wissenschaftliche Mehrwert, der durch den Austausch geschaffen wird.
B.	Fragen zum Wettbewerbsverfahren (erste Verfahrensstufe) (Projektskizzen, LOIs, Einzeldatenblätter, Anlagen, Organisation der Kooperationspartner u.a.)	
	Vorbemerkung: Das Förderverfahren „Schaufenster Elektromobilität“ ist zweistufig ausgestaltet: In der ersten Verfahrensstufe werden die Projektskizzen für eine Teilnahme am Schaufensterprogramm vorgelegt. Eine Fachjury wird die eingereichten Projektskizzen bewerten und der Bundesregierung gegenüber eine Auswahlempfehlung abgeben. Auf der Grundlage der Jury-Empfehlung wählen die vier beteiligten Bundesministerien die für eine Förderung geeigneten Schaufenster und die darin enthaltenen geeigneten Projekte aus. In der zweiten Verfahrensstufe werden die einzelnen Projektpartner eines geeigneten Schaufensters zur Einreichung förmlicher Förderanträge aufgefordert (Beginn des Zuwendungsverfahrens).	
	Allgemeine Fragen zum Wettbewerbsverfahren	
23.	Können aus einem Bundesland auch mehrere Schaufensterbewerbungen eingereicht werden?	Ja.
23a	Ist folgender Fall vorstellbar: Die Fachjury stellt fest, dass ein Bewerber nicht die gewünschte Größe bzw. das gewünschte Volumen erreicht. Kann dieser einen erneuten modifizierten Antrag stellen, um sich mit einem Mitbewerber zusammenzutun?	Ja. In diesem Fall könnte die Zuordnung zu einem anderen Schaufenster erfolgen oder eine Förderung im Rahmen eines anderen Bundesförderprogramms in Betracht kommen.
23b	Ist es möglich, dass ein Unternehmen in zwei verschiedenen Schaufenstern tätig ist?	Wenn es sich dabei um zwei verschiedene Vorhaben/Einzelprojekte handelt, spricht grundsätzlich nichts dagegen.
24.	Ist es im Schaufenster vorgesehen, dass sich konkurrierende Anbieter mit vergleichbaren Themen präsentieren?	Eine Doppelförderung muss grundsätzlich ausgeschlossen sein. Ungeachtet dessen können sich konkurrierende Anbieter mit vergleichbaren Themen präsentieren, wenn der innovative wissenschaftliche Mehrwert für das Schaufenster gewährleistet ist.
25.	Müssen die Projekte bereits zur Interessenbekundung hinsichtlich möglicher nutzbarer EU-Fördertöpfe geprüft sein oder erst zur 2. Antragsstufe? <i>(Nach Punkt 4 sollen die Antragsteller prüfen, ob das national beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Außerdem soll geprüft werden, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfung soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Wir verstehen dies so, dass hierauf bereits</i>	Der Bund prüft dies erst bei Einreichung des Förderantrags durch die Antragsteller. Daher soll das Prüfungsergebnis grundsätzlich im Förderantrag, d.h. im beginnenden Zuwendungsverfahren (zweite Verfahrensstufe) dargestellt werden. Es kann für die Bewerber aber hilfreich sein, dies bereits in der ersten Verfahrensstufe für sich zu klären. Insofern ist es unschädlich, bereits in der Projektskizze darauf hinzuweisen. Eine formale Vorgabe hierzu macht der Bund nicht.

	<i>in der einzureichenden Skizze einzugehen ist. In welcher Form soll diese Prüfung dargestellt werden?)</i>	
Art und Umfang der Projektskizzen		
26.	Wie detailliert müssen die Projektskizzen und das Schaufenstervorhaben entwickelt sein?	<p>Es soll die Grundidee des Schaufensters (auf Basis der in Punkt 7.1.1 a bis e aufgeführten Kriterien der Förderbekanntmachung) für die Auswahljury nachvollziehbar dargestellt werden.</p> <p>Der Gesamtumfang der Bewerbung ist mit 15 Seiten vorgegeben und gibt einen Hinweis auf den Detaillierungsgrad der einzelnen Angaben.</p> <p>Maßgeblich für die Ausarbeitung sollte sein, eine knappe, aber ausreichende Grundlage für die Prüfung durch die Jury-Mitglieder zu schaffen.</p>
26a	Gibt es unterschiedliche Anlagen zu Projektskizzen Schaufenster und zu Leuchttürmen?	Es liegt in der Entscheidung des Antragstellers, welche Informationen er dem Bund in welchem Verfahren und in welchem Umfang geben möchte.
27.	Dürfen die Projektdatenblätter wirklich nur eine DIN A4-Seite umfassen? Falls ja, ist es legitim zur Platzeinhaltung bspw. Schriftgrad, Zeilenabstände und Seitenränder zu verkleinern?	Das Datenblatt für jedes Einzelprojekt darf nur eine DIN A4-Seite umfassen. Zur Formatierung macht der Bund keine Vorgaben, allerdings sollte eine sinnvolle Bearbeitung sichergestellt sein (unendliche Verkleinerung der Schriftgröße ist nicht zielführend).
28.	Sind Anlagen an das Einzelprojektdatenblatt erlaubt?	Nein.
29.	<p>Müssen folgende Anlagen für jedes Projektdatenblatt eingereicht werden oder nur einmal für die 15seitige Projektskizze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine maximal zweiseitige Kurzdarstellung der Projektskizze mit Darstellung der Ausgangslage, der Ziele, des Umsetzungskonzeptes (z.B. was kennzeichnet das Gebiet, bestehende Initiativen, Modellregion) sowie angestrebte Themenschwerpunkte • Zeitlicher Ablauf des Projektes, Geschätzter finanzieller Gesamtaufwand, finanzielle Beteiligung der beteiligten Akteure • Kurze Selbstdarstellung der beteiligten Akteure 	<p>Die Förderbekanntmachung ist hierzu eindeutig:</p> <p>Die Projektskizze für die gesamthafte Darstellung des aufzubauenden Schaufensters soll max. 15 Seiten umfassen. Dieser Projektskizze sind die genannten drei Anlagen beizufügen.</p> <p>Hinzu kommt pro Einzelprojekt je ein Datenblatt.</p>
30.	Sollen SOWOHL die Ressourcenplanung der beteiligten Akteure (Planung der Gesamtkosten, einschließlich der Darstellung der Eigenmittel) ALS AUCH der beabsichtigte Fahrzeugeinsatz projektbezogen dargestellt werden oder NUR der Fahrzeugeinsatz?	Nr. 7.1.1 Buchstabe a) dd) ist hierzu eindeutig (Ressourcenplanung der beteiligten Akteure sowie beabsichtigter Fahrzeugeinsatz projektbezogen darstellen).
31.	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt es verbindliche Richtlinien zu Schriftgröße, Zeilenabständen, Rän- 	Nein, vgl. aber die Antwort auf Frage 29.

	<p>dern?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezieht sich die Seitenzahlbegrenzung auf 15 Seiten inklusive Abbildungen oder rein auf den Text? • Muss das Projektdatenblatt analog der Vorgabe kleine Felder zum Ausfüllen haben, oder dürfen diese zu Lasten der Überschriftentexte größer werden? • Ist es im Anhang zulässig, komplexe Teilprojekte in Hauptprojekt und Teilprojekte zu strukturieren (die dann jeweils auch wieder mit einem Datenblatt auf einer Seite beschrieben werden können)? • Gibt es Formvorschriften bzw. ein Formblatt für Selbstdarstellung der Partner? 	<p>Der Bund macht nur Vorgaben zur maximalen Seitenanzahl. Dies bezieht sich auf Text und Abbildungen. Die Ausgestaltung obliegt den Bewerbern.</p> <p>s.o. Antwort zu Frage Nr. 28</p> <p>Nein.</p> <p>Siehe Frage 29</p>
32.	Ist die Nennung von bereits laufenden Projekten ohne Ansatz von Kosten zur Förderung in der Skizze i. S. des Schaufensters (Ausschreibung Punkt 1.1) gewünscht?	Ja.
33.	Sind z.B. steuerliche Anreize, wie sie im NPE-Bericht vorgeschlagen wurden (z.B. Nachteilskompensation bei Dienstwagen), für Vorschläge in der Skizze unterstellbar?	Nein, es ist von der aktuellen Rechtslage auszugehen.
34.	Wer sollte der Einreicher der Projektskizzen sein (Gebietskörperschaften, Industriekonsortium, Verbundpartner, Regionale Projektleitstelle)?	Hierzu gibt es vom Bund keine Vorgaben. Dies entscheiden die Schaufensterbewerber selbst.
34a	Ist bei Einreichung der Projektskizze schon die Kooperationsvereinbarung beizufügen?	Nein, diese wird erst in der zweiten Verfahrensstufe erwartet.
35.	Können bei einer Kooperation von mehreren Regionen die schon etablierten PLS weiterhin einzeln die Projektanträge für ihre eigene Region einreichen, oder muss dies über den übergeordneten Konsortialführer geschehen?	In der ersten Verfahrensstufe können die Kooperationspartner entscheiden, wer die Schaufensterbewerbung einreichen soll (unter Nennung eines zentralen Ansprechpartners für den Bund). In der zweiten Verfahrensstufe reicht der Konsortialführer das Gesamtkonzept und jeder beteiligte Projektpartner Einzelförderanträge ein.
36.	Gemäß Nr. 7.1.1 b cc) muss die Projektskizze eine Darstellung der institutionellen Zuständigkeiten enthalten. Dazu gehören Aufgabenträgerschaft, Verbundstrukturen, relevante Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sowie Laufzeiten der Verkehrsverträge der betroffenen Unternehmen. Hier würden wir gerne um eine nähere Erläuterung der Mindestanforderungen aus Ihrer Sicht bitten.	s.o. Antwort auf Frage Nr. 27 (knapp, aber aussagekräftig und informativ)
37.	Um konkrete Angaben in den Projektskizzen zu machen, müssten eigentlich schon Vorgespräche mit allen denkbaren Projektpartnern erfolgt sein. Stehen diese Gespräche nicht im Widerspruch zur Definition vom „Vorhabensbeginn“?	Die erforderlichen Vorgespräche stellen keinen Vorhabensbeginn dar.

Anforderungen an LOIs		
38.	Wie verbindlich müssen die LOIs / Kooperationsvereinbarungen in Bezug auf Eigenmittel und Projektbeteiligte sein – vor allem im Hinblick darauf, dass zwischen Einreichen der Bewerbungsskizze und tatsächlicher Antragstellung in Phase 2 ein längerer Zeitraum liegt?	Ein Auswahlkriterium ist das klare Bekenntnis und belastbare Engagement der am Schaufenster Beteiligten, das sich im LOI ausdrückt. Dies ist bei der Schaufensterbewerbung zu berücksichtigen. Die Vorlage einer rechtsverbindlichen Kooperationsvereinbarung ist aber erst in der zweiten Verfahrensstufe erforderlich.
39.	Genügt für den „letter of intent“ gem. Nr. 7.1.1 der Förderbekanntmachung ein politischer Beschluss?	Für den „letter of intent“ ist ein politischer Beschluss hinreichend. Vgl. auch Antwort zu Frage Nr. 39.
39a	Reicht für den LOI auch ein Gremienbeschluss (z.B. des zuständigen Landrats oder Kreistags) aus?	Ja.
39b	Genügt für den LOI die Entscheidung des Bürgermeisters einer Kommune?	Die schriftliche Beteiligungsabsicht des Bürgermeisters reicht zunächst. Eine belastbare, verpflichtende Zusage muss spätestens zur zweiten Verfahrensstufe vorliegen.
40.	Was ist als Mindestgehalt der LOIs / Commitments erwünscht? Ist ggf. auch hierzu ein Formblatt verfügbar? <i>(Welche Anforderungen werden an die formale Absichtserklärung der einzelnen Schaufensterpartner (z.B. LOI) gestellt? Welche formalen Anforderungen gibt es an die einzelnen Schaufensterpartner hinsichtlich des commitments? Welche konkreten Anforderungen gelten für die Willenserklärungen bzw. LOIs der Projektpartner in den Bereichen Fahrzeugbereitstellung bzw. Fahrzeugabnahmen?)</i>	Hierzu macht der Bund keine Vorgaben, insbesondere keine Seitenbeschränkung; der jeweilige LOI sollte sich auf die wesentlichen Eckpunkte der Schaufensterbewerbung, in Bezug auf den konkreten Projektbeteiligten und seinen Beitrag beziehen. Vgl. aber auch Antwort auf Frage 43.
41.	An wen soll das LOI gerichtet sein? An den Bund oder die koordinierende Gebietskörperschaft bzw. deren Agentur oder an die eigenen Projektpartner?	Der LOI sollte – als Absichtserklärung zur Teilnahme an dem geplanten Schaufenster – den künftigen oder beabsichtigten Projektbeteiligten gegenüber abgegeben werden, ggf. der koordinierenden Einrichtung. Dies kann die Gebietskörperschaft sein.
42.	Wenn LOIs nicht an den Bund gerichtet sein sollen, müssen sie dann mit der Bewerbung eingereicht werden – als Anlage zum Projektdatenblatt – oder sind sie nur Grundlage für das finanzielle Commitment des Landes?	LOIs müssen mit der Bewerbung als Anlage eingereicht werden; ein Auswahlkriterium ist das klare Bekenntnis und Engagement der am Schaufenster Beteiligten, das sich im LOI ausdrückt.
43.	Gibt es für die LOIs Seitenbeschränkungen (bspw. 1 Seite) oder können diese eine beliebige Länge haben und auch zur detaillierten Darstellung der Projekthalte genutzt werden? Und sind Einschränkungen möglich?	Grundsätzlich macht der Bund für den Umfang von LOIs keine Vorgaben. Die Beschreibung des Schaufensters muss sich jedoch aus der Projektskizze und den in der Förderbekanntmachung genannten Anlagen ergeben, nicht aus dem LOI.
44.	Stellt der LOI eines Unternehmens eine ausreichende Bekundung für die Kooperation mit einem Schaufenster dar?	Die Förderbekanntmachung fordern eine „verbindliche Beteiligungsabsicht“ (Ziff. 7.1.1 g). Grundsätzlich ist dies durch einen LOI leistbar, wenn er auf Leitungsebene unter-

		zeichnet ist.
45.	Wie müssen nicht-antragstellende Projektpartner vertraglich eingebunden sein?	Für die Bewerbung erfolgt die Einbindung von Projektpartnern, die sich ins Konsortium einbringen, aber kein Geld brauchen, auch in Form von LOI. Dieser muss bei Antragstellung im Zuwendungsverfahren „erneuert“, d.h. aktualisiert und ggf. angepasst werden (ggf. im Kooperationsvertrag Beitrag von nicht-antragstellenden Projektpartnern vereinbaren).
46.	Reicht die Einreichung bzw. Beteiligung eines Partners an einem Projektdatenblatt für die Erklärung im Sinne der Formulierung der Ausschreibungsrichtlinie „verbindliche Beteiligungsabsicht“ (S. 14 letzter Satz) aus oder bedarf es hier einer weiteren Erklärung?	Die Projektpartner, die selbst Einzelprojekte vorstellen, oder Teile solcher Projekte sind, müssen in der ersten Verfahrensstufe keine weiteren Erklärungen einreichen.
47.	Was ist mit den so genannten „verbindlichen Abnahmeerklärungen“ gemeint? Vgl. Nr. 7.1.1 a) dd) der Förderbekanntmachung	Damit ist die verbindliche Absichtserklärung gemeint, die den nachhaltigen Willen - z.B. von Fuhrparks - an der Abnahme einer bestimmten Zahl von Elektrofahrzeugen dokumentiert.
Einzeldatenblätter, Anlagen		
48.	Gilt die Schaufensterkoordination (Projektmanagement, Öffentlichkeitsarbeit usw.) ebenfalls als Projekt (ähnlich wie die MR-Leitstellen) und füllt ein Datenblatt aus?	Das hängt von der Konzeption der Bewerbung im Einzelfall ab. Wenn die Schaufensterkoordination als Einzelprojekt konzipiert ist, für das in der zweiten Verfahrensstufe ein Förderantrag gestellt werden soll, sollte der Inhalt des Projektes auf einem eigenen Datenblatt dargestellt werden.
49.	Zu den einzureichenden Anlagen im Zuge der Bewerbung: kurze Selbstdarstellung der beteiligten Akteure (genannt auf S. 12 unter Punkt 7.1.1 der Schaufensterkriterien vom 11.10.2011) → sind hiermit <u>alle</u> beteiligten Akteure gemeint oder nur die Leadakteure?	Hiermit sind alle beteiligten Akteure eines Schaufensters gemeint (insbesondere, um einen Überblick über die Akteure der Wertschöpfungskette zu erhalten).
50.	Für welche Projekte sollen die Datenblätter ausgefüllt werden: (a) nur für die Projekte, für die eine Förderung beantragt werden soll, oder (b) für alle Projekte, selbst wenn hier keine Förderung zu erwarten ist bzw. diese bereits laufen, sie aber zur Darstellung des Schaufensterumfelds wichtig sind.	zu a): ja zu b): nein – das ist Teil der allgemeinen Beschreibung des Schaufensters (siehe z.B. Punkt „Kooperationen“ unter Ziff. 7.1.1, a) cc) der Förderrichtlinien).
Organisation der Kooperationspartner		
51.	Wie finden potentielle Interessenten an einer Schaufensterbewerbung ihre Kooperationspartner, um ein optimales Konzept für ein Schaufenster vorzustellen? Hilft die Bundesregierung bei der Vermittlung von Kooperationspartnern?	Bei der Vermittlung von Projektpartnern oder Kooperationspartnern kann die Bundesregierung nicht behilflich sein.

52.	Inwieweit können außen stehende Unternehmen, die nicht Teil des Verbundprojektes werden sollen, in die Schaufenster miteinbezogen werden?	In Punkt 2.2.1 der Förderbekanntmachung heißt es, dass „auch weitere Beteiligte, die nicht unmittelbar Partner des Verbundprojekts sind, in die Kooperation miteinbezogen werden“ können. Damit sind solche Beteiligte gemeint, die keine Förderung erhalten, gleichwohl aber Teil der Vorhabensbeschreibung sind und zum Gesamtergebnis des Schaufensterprojekts beitragen wollen. Beteiligte, die eine Förderung erhalten wollen, müssen Teil des Konsortiums sein, auf das sich die Förderbekanntmachung in Punkt 2.2.1 beziehen.
53.	Ist die Zahl der beteiligten Unternehmen begrenzt oder sind beispielsweise auch Konsortien aus bis zu 20 Firmen denkbar?	Hier gibt es keine Begrenzung. Ein hoher Anteil an kleinen und mittelständischen Unternehmen wird angestrebt.
54.	Welche Kriterien gibt es zur Organisation eines Schaufensters (z.B. Schaufensterleitstelle) insbes. auch im Zusammenhang mit bereits vorhandenen regionalen Projektleitstellen des Modellregionenprogramms)?	Die Organisation des Schaufensters ist wichtig. Hierfür müssen geeignete Organisationsformen entwickelt werden. Dabei kann, soweit gewünscht und möglich, auf die Arbeit der etablierten Projektleitstellen der Modellregionen zurückgegriffen werden. Über die konkrete Ausgestaltung entscheiden die Kooperationspartner des Schaufensters selbst. Hierzu gibt es vom Bund keine Vorgaben. Eine Doppelförderung von Koordinierungsstellen ist jedoch nicht möglich.
54a	Muss die Schaufenster- bzw. Projektleitstelle bei der beteiligten Gebietskörperschaft angesiedelt sein?	Nein, hierzu macht der Bund keine Vorgaben; dies muss die Gebietskörperschaft bzw. die am Schaufenster Beteiligten selbst entscheiden. Wichtig ist jedoch für die Projektleitstelle eine Organisationsform zu finden, die antragsfest ist.
55.	Ab wann muss die zur Steuerung der Schaufensterregion vorzusehende Organisationseinheit (Geschäftsstelle) eingerichtet sein?	Dies müssen die Kooperationspartner allein entscheiden. Zum Zeitpunkt der Bewilligung darf mit dem Vorhaben aber noch nicht begonnen worden sein; dies wäre förderschädlich.
55a	Genügt es, dass das geplante Geschäftsmodell dargestellt wird, auch wenn dieses mit den beabsichtigten Kooperationspartnern noch nicht existiert?	Grundsätzlich ja; aber bei Einreichen der Projektskizze ist die verbindliche Beteiligungsabsicht der Kooperationspartner in Form eines LOI nachzuweisen.
56.	Muss zum 16.01.2012 bereits eine formal verbindlich fixierte Verbundpartnerschaft vorliegen oder ist dies erst für die Stellung von Förderanträgen in der zweiten Phase notwendig? <i>(Wann muss für Verbundprojekte eine entsprechende Kooperationsvereinbarung vorliegen? Bereits zur Interessenbekundung oder erst zur Einreichung der Projekte?)</i>	In der ersten Verfahrensstufe (Einreichung und Auswahl von Projektskizzen) ist eine rechtsverbindliche Kooperationsvereinbarung noch nicht erforderlich. In der zweiten Verfahrensstufe (Vorlage förmlicher Förderanträge) muss aber vor der Förderentscheidung eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte Kriterien nachgewiesen werden, dazu gehören u.a. die Verbundpartner. So ist eine Zuwendungsvoraussetzung, dass die Partner eines Verbundprojekts ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung regeln müssen (Nr. 4 der Förderbekanntmachung); hierfür ist seitens des Bundes kein

		<p>Vertragsmuster vorgegeben, die Vereinbarung ist nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzulegen.</p> <p>Allerdings ist es für die Bewertung der Bewerbung als Schaufenster - mit Blick auf Schlüssigkeit des inhaltlichen Konzepts wie auch des Umsetzungskonzepts und die Erfolgswahrscheinlichkeit - auch schon bei Einreichung der Projektskizzen hilfreich, wenn belastbare Aussagen über die Kooperationspartner vorliegen. Der Bund möchte wissen, wer mit wem zusammenarbeitet.</p>
56a	Besteht die Möglichkeit, nach Einreichen der Projektskizze später noch Kooperationspartner in das Schaufenster mitzunehmen?	Grundsätzlich besteht diese Möglichkeit. Zum Zeitpunkt der Antragstellung in der zweiten Verfahrensstufe sollte das Konsortium jedoch nach Möglichkeit komplett sein. Änderungen in der Zusammensetzung verzögern evtl. das Bewilligungsverfahren. Soweit die später hinzukommenden Kooperationspartner auch Fördermittel erhalten sollen, kommt dies außerdem nur in Betracht, sofern die für das Schaufensterprogramm vorgesehenen 180 Mio. € noch nicht erschöpft sind.
57.	Was ist eine geeignete Projektgröße?	Hierzu macht der Bund keine Vorgaben.
58.	Ist z.B. eine teilweise oder vollständige Entwicklung der Elektronik in Baden-Württemberg möglich, obwohl das Schaufenster bzw. Förderprojekt in Thüringen angesiedelt ist?	Grundsätzlich ist dies nicht ausgeschlossen. Es ist nicht zwingend notwendig, dass ein Kooperationspartner am Schaufensterstandort ansässig ist. Erkenntnisse, Arbeits- und Entwicklungsergebnisse müssen aber dem Schaufenster zu gute kommen. Dies ist in geeigneter Form sicherzustellen.
C. Fragen zur Auswahl der Schaufenster (Gewichtung der Auswahlkriterien, Fachjury u.a.)		
59.	<p>Wie werden die Bewertungskriterien gewichtet?</p> <p><i>(Wie wird im Rahmen der Bewertung das Kriterium "Multi- und Internationalität" gewichtet? Sind die Bewertungskriterien für Schaufensterbewerbungen gewichtet und wenn ja, wie (vgl. Punkt 2.2)?)</i></p>	Dies ist Aufgabe der Fachjury auf Basis der Förderbekanntmachung. Eine Gewichtung der Auswahlkriterien wird bewusst nicht angegeben, um dem Auswahlprozess der Fachjury nicht vorzugreifen. Dies ergibt sich auch aus dem innovativen Charakter des Wettbewerbs.
60.	<p>Wie wird die Jury des Schaufensterprogramms zusammengesetzt sein?</p> <p><i>(Woraus setzt sich die Fachjury zusammen und wie ist die Zusammenarbeit mit den Fördergebern?)</i></p>	<p>Die Jury wird nach der Einsendung der Förderskizzen am 16. Januar 2012 endgültig benannt. Sie wird aus Wissenschaftlern und Vertretern von Verbänden bestehen. Die Jurymitglieder müssen neutral sein.</p> <p>Die Mitglieder der Fachjury werden durch die Bundesregierung, vertreten durch die vier beteiligten Ressorts BMWi, BMVBS, BMU und BMBF, benannt.</p>
60a	Wird die Jury international besetzt sein?	Eine Aussage hierzu ist wegen des andauernden Besetzungsprozesses noch nicht möglich.
60b	Bestücken die zuständigen Bundesressorts die Jury differenziert?	Die vier o.g. Bundesministerien (s. Antwort zu Frage Nr. 61) treffen einvernehmlich die

		Entscheidung über die Jurybesetzung.
61.	Ist sichergestellt, dass nur solche Schaufensterprojekte gefördert werden, in denen die mittelständischen Strukturen (namentlich des Handwerks) berücksichtigt werden? Wie soll das in den Ausschreibungsunterlagen formulierte Bekenntnis zur Einbeziehung von KMU im Rahmen der Auswahlentscheidung konkret ausgestaltet werden? (Wird die Berücksichtigung von KMU, wie sie auch in 7g als Auswahlkriterium genannt ist, eine besondere Priorität haben?)	Aus der Förderbekanntmachung ergibt sich, dass die Einbeziehung von KMUs im Rahmen des Merkmals „Allianzbildungen und Kooperationen“ besonders berücksichtigt wird. Dies ist Aufgabe der Fachjury auf Basis der Förderbekanntmachung. Im Rahmen der Gesamtkonzeption der Schaufensterbewerbung wird die Jury auch den KMU-Anteil an einer Bewerbung berücksichtigen.
D. Fragen zu Förderbedingungen (zweite Verfahrensstufe) (Zuwendungsverfahren, Antragsberechtigung, Förderquoten, Förderbeginn u.a.)		
Antragsberechtigung, Zuwendungsempfänger		
62.	In Nr. 7.1.1 der Förderbekanntmachung heißt es, dass u.a. auch Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Gebietskörperschaften wie Bundesländer, Städte und Gemeinden u.a.) Projektskizzen einreichen können und außerdem alle Akteure nur in Zusammenarbeit mit einer Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts am Wettbewerbsverfahren teilnehmen können. In Nr. 3 heißt es, dass Gebietskörperschaften „nur in begründeten Ausnahmefällen“ antragsberechtigt sind. Was ist ein „begründeter Ausnahmefall“? <i>(Was sind Beispiele für begründete Ausnahmefälle, bei denen auch Gebietskörperschaften antragsberechtigt sind (s. Förderbekanntmachung S. 8)? Gemäß der o.g. Richtlinie können Gebietskörperschaften in begründeten Ausnahmefällen antragsberechtigt sein. Welche sind diese Ausnahmefälle? Gebietskörperschaften können in begründeten Ausnahmefällen antragsberechtigt sein (vgl. Punkt 3). Welche Fälle sind das beispielhaft? Welches sind begründete Ausnahmefälle, um auch Gebietskörperschaften als Antragsteller zuzulassen?)</i>	Wesentlich für die Auswahlentscheidung der Bundesregierung wird sein, inwieweit die jeweilige Gebietskörperschaft ihr Engagement für das Schaufenster nachweist. Wie in den Förderrichtlinien festgelegt, kann das Engagement beispielsweise darin bestehen, dass selbst finanzielle Mittel aufgewendet werden (Ziff. 7.1.1., b) aa). Die Förderung der Bundesregierung erstreckt sich daher in aller Regel nicht auf die Gebietskörperschaften. Nur in engen Ausnahmefällen kann es eine solche Förderung geben. Dann muss dargelegt werden, dass der Gesamterfolg des Schaufensters es dringend erforderlich macht, dass auch die Gebietskörperschaft eine finanzielle Förderung durch den Bund braucht. Beispiele für solche Fälle können nicht abstrakt vorhergesehen werden, sondern hängen von der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Schaufensters ab.
63.	Können intermediäre Organisationen wie eine Metropolregionsorganisation Antragsteller sein?	Die Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften können nur in begründeten Ausnahmefällen selbst Antragsteller sein (vgl. Antwort zu Frage Nr. 64). Die Förderbekanntmachung sieht jedoch vor, dass in den Projektskizzen zwingend eine Unterstützung durch zumindest eine Gebietskörperschaft nachgewiesen werden muss (vgl. Nr. 7.1.1). Dabei können in einem Schaufenster mehrere Gebietskörperschaften auch zusammenwirken. Allerdings ist in

		jedem Fall das Kriterium eines überschaubaren, klar abgegrenzten räumlichen Bereichs zu beachten (s. o. Antwort zu Frage Nr. 11).
64.	Wer ist Antragsteller für die Bewerbung von Berlin mit Brandenburg (mindestens 2 Antragsberechtigte als Verbundpartner)? Gebietskörperschaft Berlin zusammen mit wem?	Diese Entscheidung müssen die Bewerber selbst treffen. Vgl. im übrigen Antwort zu Frage Nr. 65).
65.	Wie stehen die Projektpartner eines Einzelprojekts im Zusammenhang zum Antragsteller?	Jeder Projektpartner eines Einzelprojektes muss in der Regel einen Zuwendungsantrag stellen (vgl. auch Antwort zu Frage Nr. 71).
66.	Ist ein Unternehmen oder eine Institution, das bzw. die die Projektleitung innehat, für die Zuordnung und Administration der Fördergelder zuständig?	Die Bundesregierung (BMWi, BMVBS, BMU und BMBF) beabsichtigt, für die Umsetzung des Förderprogramms Schaufenster Elektromobilität einen gemeinsamen Projektträger zu beauftragen. Das Vergabeverfahren (freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb) ist voraussichtlich Anfang 2012 abgeschlossen. Bei der Aufforderung zur Einreichung förmlicher Förderanträge wird der Projektträger mitgeteilt.
	Förderbeginn	
67.	Wann beginnt die Förderung? Bei Start der Aktivitäten (auf eigenes Risiko) oder erst nachdem der Zuwendungsbescheid vorliegt? <i>(Wann ist der Förderbeginn geplant? Kann ab dem Zeitpunkt der Antragseinreichung auf eigenes Risiko mit Projekt begonnen werden, damit eine frühzeitige Sichtbarkeit der deutschen Schaufenster möglich wird? Wie wird seitens des Bundes der Projektbeginn terminiert, d.h. bis wann ist mit der Bewilligung des Gesamtvorhabens tatsächlich zu rechnen?)</i>	Zuwendungen dürfen nur auf Grund eines Antrags bewilligt werden. Voraussetzung ist u.a. auch, dass ein Vorhaben noch nicht begonnen worden ist (VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO), d.h. kein Eingehen von Verträgen oder sonstigen rechtlichen Bindungen vor Laufzeitbeginn, die Ausgaben/Kosten innerhalb des Projektes bewirken würden. Die Laufzeit, und damit auch der Förderbeginn, werden im Förderantrag vom Antragsteller beantragt und im Zuwendungsbescheid von der bewilligenden Behörde verbindlich festgelegt. Der Bund hat ein Interesse daran, dass die Schaufenster so zügig wie möglich aufgebaut werden; dass dies gelingt, hängt auch entscheidend von der Mitwirkung der Projektbeteiligten ab, d.h. z.B. auch von der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Förderanträge sowie der Vorlage aller für die Zuwendungsentscheidung erforderlichen Unterlagen.
67a	Wie ist der zeitliche Ablauf geplant z.B. mit Blick auf geplante Fahrzeugbestellungen (bei angenommener Planung: Vorlage der Förderanträge im März 2012, Erteilung der Zuwendungsbescheide, Start des Schaufensterprogramms im Herbst 2012)? Sind die Bewerber nicht zum Untätigwerden gezwungen, wenn sie auf den Zuwendungsbescheid warten müssen?	Es ist Absicht der Bundesregierung die Schaufenster spätestens im Herbst 2012 zu starten (Projektplanungen müssen zur Laufzeit des Förderprogramms und zum Mittelabfluss passen). Die geschilderte Sachlage ist aus anderen Bundesförderprogrammen bekannt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann für einen vorzeitigen Förderbeginn mit den Instrumenten der unverbindlichen Inaus-sichtstellung bzw. der verbindlichen Zusicherung gearbeitet werden. Mit einer Inaus-sichtstellung bzw. Zusicherung kann ein An-

		<p>tragsteller ein Vorhaben beginnen und im Falle der Förderung rückwirkend ab dem festgelegten Zeitpunkt Ausgaben/Kosten verrechnen. Eilbedürftige Maßnahmen können ggf. vorgezogen werden.</p> <p>Das wird im Rahmen der Bewilligung im Einzelfall geprüft (vgl. auch Antwort auf Frage Nr. 70, Abs. 2).</p>
68.	<p>Erfolgt die Bewilligung der Einzelprojekte sukzessive oder mit Stellung des Vollantrags Mitte 2012? Nach welchen Kriterien erfolgt die Zusage für förderungswürdige Projekte des Schaufensters?</p>	<p>Es gibt keinen Vollantrag für ein Schaufenster. Der Konsortialführer reicht aber das Gesamtkonzept ein. Die Bewilligung erfolgt projektbezogen. Dabei werden sich die Ressorts abstimmen. Die Einzelprojekte bzw. Projektpartner, die sich als Schaufenster im Wettbewerb durchsetzen konnten, stellen daher jeweils einen Einzelantrag. Die Einzelanträge werden sukzessive durch den Projektträger bearbeitet. Die Bearbeitungszeit des Projektträgers für den einzelnen Antrag hängt maßgeblich von der Qualität der Anträge sowie der schnellen Bearbeitung von Nachfragen durch die Antragsteller ab.</p>
69.	<p>Von welchen Bewilligungszeiträumen ist bei den Teilvorhaben auszugehen / gilt mit Einreichung der Projektskizze die Genehmigung des vorgezogenen Maßnahmebeginns der Teilprojekte als erteilt?</p>	<p>Das hängt von der Gesamtprojektplanung und den Einzelanträgen im Zuwendungsverfahren ab. / Nein, mit Einreichung der Projektskizze gilt die Genehmigung des vorgezogenen Maßnahmebeginns der Teilprojekte nicht als erteilt, s. im übrigen Antwort zu Frage Nr. 68</p>
70.	<p>Wie soll nachgewiesen werden, dass es sich um ein neues Projekt handelt? Reicht eine Stellungnahme, z.B. der Kommune oder des Landes? Wie erfolgt der Nachweis, dass ein Projekt noch nicht begonnen wurde?</p>	<p>Eine Stellungnahme des Landes bzw. der Kommune reicht aus. Ein wesentliches Indiz für den Beginn eines Projekts ist das Eingehen rechtlicher und finanzieller Verpflichtungen des Antragstellers (Auftragsauslösung), die im Rahmen des Projekts abgerechnet werden sollen.</p> <p>Darüber hinaus wird über die Koordinierungsstelle der Projektträger geprüft, ob es sich um ein bisher noch nicht gefördertes Projekt handelt.</p>
71.	<p>Besteht die Möglichkeit, Auflagen in die Zuwendungsbescheide der einzelnen Projektpartner aufzunehmen (z.B. Teilnahme an übergreifender Evaluation im Schaufenster, Lieferung von Daten an eine Daten-/Infoplattform, gemeinsame Marketingmaßnahmen)?</p>	<p>Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Es ist davon auszugehen, dass von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, um zur Zielerreichung des Schaufensterprogramms beizutragen. Dies wird im Rahmen der Bewilligung im Detail geprüft.</p>
72.	<p>Soll die Projektlaufzeit von drei Jahren ausgeschöpft werden oder werden auch Einzelprojekte mit geringerer – z.B. einjähriger – Laufzeit berücksichtigt?</p>	<p>Eine Mindestlaufzeit für die Projekte ist seitens der Bundesregierung nicht vorgesehen. Die Laufzeiten sind aber sinnvoll, insbesondere im Gesamtkontext des Schaufensters, zu planen.</p>

Fördervolumen		
73.	Wie hoch ist das Fördervolumen?	Die Bundesregierung plant 180 Millionen Euro für eine dreijährige Projektlaufzeit (voraussichtlich ab dem 3. Quartal 2012 bis Mitte 2015) für das Schaufensterprogramm zur Verfügung zu stellen. Wie viel tatsächlich in die jeweiligen Schaufenster fließen wird, hängt ganz entscheidend von der Qualität und dem Zuschnitt der Bewerbungen ab.
73a	Ist die Förderhöhe für das Schaufensterprogramm gedeckelt?	Für das Schaufensterprogramm stehen maximal 180 Mio. € zur Verfügung. Soweit nach dem 16. Januar 2012 erkennbar ist, dass eingereichte Einzelprojekte einer Schaufensterbewerbung nicht im Rahmen des Schaufensterprogramms gefördert werden können, besteht ggf. die Möglichkeit, diese aus anderen Bundesförderprogrammen zu fördern und mit dem Schaufenster zu assoziieren.
Förderquoten		
74.	Gibt es Förderobergrenzen für die einzelnen Schaufensterbewerbungen?	Nein, aber die Förderhöhen für die Einzelprojekte sind begrenzt – Art. 6 der AGVO sieht vor, dass je nach Praxisnähe des Projekts 7,5 / 10 / 20 Mio. € Höchstgrenzen gelten.
75.	Sind die Förderquoten heranzuziehen, die gem. EU unter dem Punkt „experimentelle Entwicklung“ dargestellt sind? Wenn nein, nach welchem Leitfaden richtet man sich?	Die maximalen Förderquoten ergeben sich aus der Bewertung der in der Vorhaben der Schaufenster definierten Arbeiten anhand einer Zuordnung zu den von der Europäischen Kommission vorgegebenen Förderquoten: industrielle Forschung bis zu 50%, experimentelle Entwicklung bis zu 25%; jeweils zzgl. KMU-Aufschläge, sofern möglich.
76.	Wie ist die beihilferechtliche Einordnung generell zu sehen, insbes. bzgl. Förderfähigkeit von F&E-Projekten bis zu 50%, von Anwendungsprojekten bis zu 25%: Soll unter dem Strich ein bestimmter Prozentsatz als öffentliche Gesamt-Förderung nicht überschritten werden?	Die Bundesregierung strebt einen möglichst hohen Eigenanteil der Zuwendungsempfänger an. Dies gilt vor allem für die Fahrzeuge. Gemäß der Förderbekanntmachung „Schaufenster Elektromobilität“ beabsichtigt die Bundesregierung daher, die maximal zulässigen Förderquoten nicht auszuschöpfen. Insbesondere bei Serienprodukten gelten zuwendungsrechtlich strenge Vorgaben (insbesondere aus der AGVO), da die Förderung ausschließlich FuE-Beihilfen umfassen wird. Die Bundesregierung wird diejenigen Schaufenster bevorzugen, bei denen eine Förderung unterhalb der rechtlich zulässigen Höchstsätze beantragt wird. Für KMUs gibt es Ausnahmeregelungen – um hier eine hohe Beteiligung zu erreichen. Die Chancen einer Schaufenster-Bewerbung hängen außerdem von der finanziellen Beteiligung des Landes/der Stadt etc. ab, auf deren Gebiet das Schaufenster liegen soll. Die Höhe des Eigenanteils lässt Rückschlüsse auf das Eigeninteresse bzw. Engagement

		der Bewerber am Projekt / Schaufenster zu. Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten.
77.	Was ist darunter zu verstehen, dass der Bund daran denkt, die Förderquoten nicht komplett auszuschöpfen?	s.o. Antwort auf Frage Nr. 76.
78.	Wie sind die allgemeinen Vorgaben der Ausschreibung hinsichtlich der Fördermodalitäten (insb. hinsichtlich der angekündigten Abschläge von der generell möglichen Maximalförderung) zu interpretieren? Welche absehbaren bzw. durchschnittlichen Förderkonditionen können potenziellen Projektbeteiligten genannt werden?	Hierzu gibt es keine allgemeinen Vorgaben; die Höhe des Mitteleinsatzes der Schaufensterbeteiligten ist Teil des innovativen Wettbewerbs. Insoweit ist der beabsichtigte eigene finanzielle Mitteleinsatz der Projektpartner, d.h. die Beantragung von Förderquoten deutlich unterhalb der beihilferechtlichen Grenzen, ein Kriterium für die Auswahl als Schaufenster. S. auch Antwort auf Frage Nr. 76
79.	Wie hoch soll der – z.B. städtische – finanzielle Eigenanteil sein und wie soll er unter Umständen bei einem Bewerberkonsortium aufgeteilt werden (z.B. zwischen Stadt und Stadtwerken/Verkehrsverbund)? Gibt es eine Mindestquote?	Die Bundesregierung strebt einen möglichst hohen Eigenanteil der Zuwendungsempfänger an. Darüber hinaus werden keine Vorgaben zum Eigenanteil (z.B. der Kommunen) gemacht. Die teilnehmenden Bewerber, auch die interessierten Kommunen, sollen ihren voraussichtlichen Förderbedarf selbst ermitteln. Die Höhe des Eigenanteils lässt jedoch Rückschlüsse auf das Eigeninteresse bzw. Engagement der Bewerber am Projekt / Schaufenster zu. Bewerberkonsortien sollen ihre Zuwendungsanträge jeweils separat als Verbundpartner beantragen. Förderquoten und Eigenanteile werden für jeden Partner festgelegt. Die Zusammenarbeit der Verbundpartner ist einer Kooperationsvereinbarung zu regeln (Nr. 4 der Förderbekanntmachung).
80.	In welche Kategorien nach AGVO sind mehrere große Unternehmen als Projektpartner in einem Einzelprojekt einzuordnen (max. Förderquote)?	Diese Prüfung müssen die Bewerber selbst vornehmen.
81.	Zur Gewährleistung einer sicheren Projektfinanzierung stellt sich die Frage nach der konkreten Unterstützung im Rahmen der Förderung. Sind die folgenden Prämissen richtig (Darstellung Förderquoten)?	Es gilt der beihilferechtlichen Rahmen der EU Kommission. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Förderhöchstquoten nicht auszuschöpfen (s. auch Antwort zu Frage Nr. 74 - 76).
	Förderfähige Kosten, Ko-Finanzierung, Komplementärfinanzierung	
82.	Welche Kosten sind förderfähig?	Zuwendungsfähig sind alle Kosten bzw. Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums für die Erreichung des Zweckes erforderlich sind. Die abschließende Prüfung, welche Ausgaben tatsächlich mit dem Zweck zusammenhängen und damit zuwendungsfähig sind, trifft die

		<p>Bewilligungsbehörde (d.h. im vorliegenden Fall das für das jeweilige Arbeitspaket zuständige Ressort).</p> <p>Darüber hinaus gelten die allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen zur Zuwendungsfähigkeit, insbesondere aus der AGVO.</p>
83.	Existieren Quoten/Begrenzungen der förderfähigen Kosten?	s.o. Antworten zu Fragen Nr. 74, 75 und 76.
84.	Werden auch Projekte einzelner Unternehmen gefördert oder ist eine Kooperation Voraussetzung?	Schaufenster stellen ein Gesamtkonzept zur Sichtbarmachung der Elektromobilität dar. Dies impliziert, dass einzelne Projekte in ein Gesamtkonzept eingebunden werden müssen.
85.	Wie erfolgt die Abgrenzung der förderfähigen Projektausgaben bei Kooperationsprojekten?	Jeder Projektpartner stellt einen eigenen rechtsverbindlichen Antrag in dem die für das Projekt notwendigen Kosten nach den eigenen Verrechnungssätzen dargestellt sind. Bei Zusammenarbeit der Partner eines Verbundprojektes im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung bleiben die im Rahmen und zum Zwecke der Kooperation erbrachten Aufwendungen der Partner eigene Leistungen jedes Partners zur Erreichung gemeinsamer Ziele.
86.	Sind Vereine förderfähig, und wenn ja, in welcher Form?	Grundsätzlich können Vereine auch gefördert werden, wenn sie z.B. Akteure der Wertschöpfungskette sind. Dies kommt auf den konkreten Einzelfall an und wird im Rahmen der Bewilligung im Detail geprüft.
87.	Ist die Projektförderung des Einsatzes von Elektro- und Hybridfahrzeugen (<50 gCO ² /km) auf Produkte deutscher Hersteller beschränkt?	Nein, vgl. Antwort auf Frage Nr. 10.
88.	Ist es möglich, ergänzend bzw. anstelle von kommunalen Eigenmitteln Fördermittel anderer Fördermittelgeber einzusetzen (z.B. EU-Gelder)?	Ja, das ist möglich (vgl. Nr. 4 der Förderbekanntmachung). Das Interesse des Antragstellers an diesem Projekt ist bei geringerem oder fehlendem Eigenanteil besonders zu begründen.
89.	Welche Eigenleistungen sind anrechenbar?	Eigenleistungen müssen im Einzelfall bewertet werden. Dies wird Aufgabe des gemeinsamen Projektträgers für das Schaufensterprogramm sein.
90.	Wird es weitere Aussagen zur Erbringung der verlangten „angemessenen Eigenbeteiligung“ geben? Insbesondere stellt sich die Frage, wie KMU-Organisationen in dieser Hinsicht bewertet werden. In der Ausschreibung ist in Hinblick auf die Eigenbeteiligung nur von gewerblichen Unternehmen und Gebietskörperschaften die Rede, während Hochschulen und vergleichbare Institutionen anderen Kriterien unterliegen. Sind die in Frage kommenden KMU-Organisationen und deren Einrichtungen (z.B. Bildungszentren) in dieser Frage den Hochschulen gleichgestellt? Soweit eine Eigenbeteiligung zu erbringen wäre, ist	Der Begriff der Forschungseinrichtung ist in Art. 30 Ziff. 1 der AGVO definiert; nur für diese Einrichtungen sind die in der Förderbekanntmachung zitierten hohen Fördersätze anwendbar. Entscheidend für die Bewertung von Organisationen ist, ob ihre für das Schaufenster beabsichtigten Maßnahmen im europarechtlichen Sinne als unternehmerisch zu qualifizieren ist. Dies ist eine Einzelfallentscheidung, die nicht abstrakt vorgenommen werden kann.

	dies auch durch personelle Ressourcen und Infrastruktur darstellbar?	
91.	<p>Welche Überlegungen gibt es zur Ko-Förderung (z.B. komplementär oder additiv)?</p> <p><i>(Kann eine Mitfinanzierung des Landes/der Region bis zur jeweiligen AGVO-Obergrenze eingebracht werden? Wie ist die zusätzliche Bereitstellung von Landesmitteln zu sehen? Müssen die 50%/25%-Linien auch inklusive eventueller Landesmittel eingehalten werden? Welche Bedeutung hat die Bereitstellung von Fördermitteln aus der jeweiligen Region?)</i></p>	<p>Wenn eine Gebietskörperschaft, eine Kommune oder ein Land Förderungen bereitstellt, so soll dies grundsätzlich die Förderung durch den Bund mindern. Dies gilt vor allem bei Zuwendungen, die Beihilfen im europarechtlichen Sinne darstellen, d.h. Zuwendungen an Unternehmen, da die maximale staatliche Unterstützung auf eine bestimmte beihilferechtliche Förderhöchstquote festgelegt ist. Eine gemeinsame Förderung von Bund und Land für ein und dasselbe Projekt darf diese Quote nicht übersteigen. Sofern Beihilferecht nicht einschlägig ist, gilt diese Aussage nicht zwingend, und die Prüfung bleibt dem Einzelfall vorbehalten. Hier kann es weitere Vorgaben bei Fördermaßnahmen im Hochschulbereich geben, wo eine Kumulation von Bundes- und Landesförderung nur beschränkt möglich ist (Stichwort Flurbereinigungsabkommen).</p>
91a	Wie verhalten sich die Finanzierungsanteile von Bund, Ländern, Kommunen und Industrie zueinander? Was können die Länder zusätzlich fördern?	s.o. Antwort zu Frage Nr. 91
92.	Sind diese (Fördermittel aus der jeweiligen Region) als Kofinanzierung prozentual anteilig in Projekten zu allokatieren (Beispiel: gemeinsame Förderung durch Bund (30%), Region (20 %) und Industrie (50%)) oder können auch im Sinne einer Komplementärfinanzierung themenzentrierte Schwerpunkte (Beispiel: Region fördert Ladeinfrastruktur, Bund Fahrzeuge) gebildet werden?	Hierzu macht der Bund keine Vorgaben.
93.	Wie soll die Co-Finanzierung über ein Bundesland abgebildet werden, da z.B. NRW über Ausgabenbasis und der Bund über Kostenbasis fördert?	Bei einer Kofinanzierung eines konkreten Projekts durch Bund und Land muss Einvernehmen über bestimmte Kriterien hergestellt werden (vgl. VV Nr. 1.4 zu § 44 Abs. 1 BHO). In bestimmten Fällen ist der BRH vor Bewilligung anzuhören.
93a	Gibt es mit Blick auf die gewünschten Eigenmitteln Überlegungen des Bundes, die Komplementärfinanzierung der Kofinanzierung vorzuziehen?	Vorgaben hierzu macht der Bund nicht; grundsätzlich werden beide Finanzierungsarten bei der Berechnung des Förderanteils wie „externe“ Mittel behandelt.
94.	Können für Partner, die später nicht Antragsteller sind (z.B. eingebundene KMUs), die gleichen Förderkonditionen (z.B. bzgl. Personalkosten) und -sätze unterstellt werden wie für die Antragsteller?	Generell gilt: Jedes Unternehmen bzw. jede Institution muss ihre Kosten nach ihren Verrechnungssätzen aufstellen. Partner, die nicht Antragsteller sind, finanzieren ihre Projekte vollständig aus Eigenmitteln oder sind Unterauftragnehmer für bestimmte Aufgaben. Im Vorhaben werden im letzteren Fall nur die Kosten des Unterauftrags dargestellt und vom Unterauftraggeber (d.h. dem Antragsteller) beantragt.

95.	<p>Wird es möglich sein, dass KMU als Beteiligte in Gesamtprojekten mit Verweis auf ihre Eigenschaft als KMU und weitere projektspezifische Faktoren (wie z.B. das Beschreiten eines neuen Innovationspfades, Fuhrparkmodernisierung oder Entwicklung eines Bildungszentrums im Schaufenster für ganz Deutschland) höhere Fördersätze erhalten können? In Art 5.2 der Ausschreibung wird diese Möglichkeit theoretisch eröffnet.</p> <p>Wird es zur konkreten Höhe der KMU-spezifischen Förderquoten noch genauere Angaben (z.B. in Orientierung an anderen Förderprogrammen wie ZIM) geben?</p> <p>Oder erfolgt eine Festlegung der jeweiligen Ausschöpfung der europarechtlich möglichen Förderquote erst im Rahmen der endgültigen Entscheidung? (Letztere Variante würde die Beteiligung von KMU an der Erarbeitung der Bewerbungen erheblich erschweren, zumal in der Ausschreibung dezidiert angekündigt wird, dass voraussichtlich nicht die Ausschöpfung maximal möglicher Fördersätze angestrebt wird.)</p>	<p>Ja, die AGVO ermöglicht höhere Fördersätze für KMUs. Die maximal zulässigen Aufschläge sind in Art. 31 Abs. 4 niedergelegt.</p> <p>Das Ziel einer nicht vollständigen Ausschöpfung der Förderquoten dient dem Wettbewerb zwischen den Schaufensterbewerbungen und bedeutet nicht, dass in jedem Einzelfall einer KMU-Beteiligung die dort möglichen Höchstsätze unterschritten werden müssen.</p> <p>Letztlich bleibt die Beantwortung der Frage nach der konkreten Förderfähigkeit der beispielhaft genannten Maßnahmen der Prüfung des konkreten Einzelfalls vorbehalten.</p>
96.	<p>Eine wichtige Funktion im Rahmen der Einbeziehung der KMU werden die regionalen Kammerorganisationen, Verbände, Innungen und insbesondere deren Bildungs- und Qualifizierungseinrichtungen übernehmen. Hier werden ggf. höhere Förderquoten notwendig sein, um niederschwellige Qualifikations- und Serviceangebote für KMU entwickeln zu können.</p> <p>Ist hier noch eine Spezifikation der Aussagen der Ausschreibung vorgesehen bzw. inwieweit wird eine Anlehnung an die höheren Quoten für Hochschulen und Forschungseinrichtungen erfolgen? (siehe zur Thematik im Detail auch die Frage 3)</p>	Vgl. Antwort zu Frage Nr. 93.
97.	Wird die (notwendige) 100%-Förderung von Hochschulen auf die Gesamtförderquote des Projektes angerechnet?	Die Förderung der Hochschulen wird nicht auf die Gesamtförderquote angerechnet. Die Förderquote darf für jeden Beteiligten die für ihn jeweils zulässige Höchstförderquote nicht überschreiten.
98.	Wie können Abrechnungsmodalitäten im Schaufensterprojekt „schlank“ gehalten werden? (Z.B. keine Weiterleitungsverträge durch Teilprojektstruktur, direkte Förderung von professionellen Flottenbetreibern)	In der Regel stellt jeder Projektpartner einen Antrag und erhält demnach einen gesonderten Bewilligungsbescheid. Eine Weiterleitungsstruktur wurde in anderen Förderprogrammen nicht gewählt, dies hat sich bewährt, trotz des größeren Aufwands für den Projektträger in der Projektbearbeitung.
99.	Können die Angaben zu Kosten und Finanzierung im späteren Förderantrag im Vergleich zur Projektskizze abweichen?	Dies ist grundsätzlich denkbar. Die Angaben zu Kosten und Finanzierung für die Projektskizze sind aber realistisch, belastbar und nachvollziehbar darzustellen. Evt. Abwei-

		chungen im späteren Zuwendungsverfahren sind zu begründen.
	Förderung regionaler Projektleitstellen	
100	<p>Ist die Förderung regionaler Projektleitstellen vorgesehen? (Aufgaben: Internationale Kommunikation, Wissenstransfer, Wissensverwertung, Controlling, Multiprojektmanagement)?</p> <p><i>(Gibt es eine Ko-Finanzierung des Bundes zu den Schaufensterleitstellen? Ist die zentrale Projektkoordination bzw. –management förderfähig, also ein projektübergreifendes Programm-Management für das gesamte Schaufenster? Ist die zur Steuerung der Schaufensterregion vorzusehende Organisationseinheit (Geschäftsstelle) vergleichbar der Handhabung in den Modellregionen förderungsfähig? Ist die zentrale Leitung und Koordination des Schaufensters als solches förderfähig? Wenn ja, mit welcher Quote?)</i></p>	<p>Die Projektkoordination, bzw. Schaufensterkoordination ist generell Bestandteil des Gesamtprojektes und deshalb entsprechend des dargestellten Aufwandes förderfähig. Vgl. außerdem die Antwort zu Frage 54.</p>
100a	Bei der EU werden Projektmanagementkosten zu 100 % gefördert. Gilt dies auch für das Schaufensterprogramm?	Nein, die Bundesregierung strebt einen möglichst hohen Eigenanteil der Zuwendungsempfänger an (vgl. Antwort zu Frage Nr. 82).
101	Werden bereits bewilligte Projektleitstellenkosten für das Schaufenster aufgestockt?	Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Es kommt auf den konkreten Einzelfall an und wird im Rahmen der Bewilligung im Detail geprüft. Die Bundesregierung geht aber davon aus, dass neue Strukturen geschaffen werden.
102	Ist die zentrale Kommunikation des Schaufensters als solches förderfähig? Wenn ja mit welcher Quote? Wie wirken sich Sponsorenbeiträge aus?	Die Förderung von Kommunikation wird im Einzelfall entschieden.
103	Ist eine Gewinnerzielungsabsicht bei bestimmten Teilprojekten im Projekt ohne „Konsequenzen“ abbildbar?	Werden in den FuE-Projekten Gewinne (z.B. Verkaufserlöse etc.) erzielt, so sind sie anteilig, d.h. entsprechend der Förderquote, als Deckungsmittel für das Projekt einzusetzen, vgl. Nr. 9.4. und Nr. 2 NKBF 98.
	Finanzierung / Förderung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur	
104	<p>Was ist an „Hardware“ (Investitionen) förderfähig (Fahrzeuge, Infrastruktur) und zu welchen Konditionen (Abschreibung / Innovationsanteil / Miete oder Leasing)?</p> <p><i>(Wie hoch ist die Förderquote von Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur?)</i></p>	<p>Ganz allgemein kann ausgeführt werden, dass Versuchsfahrzeuge und Fahrzeugentwicklung entsprechend der jeweils einschlägigen Kategorien „industrielle Forschung“ oder „experimentelle Entwicklung“ mit den jeweiligen Quoten grundsätzlich gefördert werden können. Als Forschungsfahrzeuge werden alle Fahrzeuge betrachtet die noch kein seriennahes Entwicklungsstadium erreicht haben oder die für das Vorhaben wesentlich umgerüstet bzw. speziell angefertigt werden. Im Regelfall können nur die FuE-bedingten Mehrkosten bezuschusst werden.</p>

		<p>Die AGVO enthält außerdem Einschränkungen für kommerziell nutzbare Prototypen (vgl. Art. 30 Ziff 4, 2. Unterabsatz).</p> <p>Vorserien- und Serienfahrzeuge sowie vorseerien- und serienmäßig hergestellte Ladeinfrastruktureinrichtungen können lediglich mittelbar im Rahmen von FuE-Projekten als förderfähige Kosten einer geförderten Anschaffung unterliegen. Voraussetzung ist daher, dass die Fahrzeuge bzw. Einrichtungen als Instrumente/Ausrüstung für FuE-Maßnahmen eingesetzt werden (vgl. Art. 31 Absatz 5 b) AGVO).</p> <p>Vorserien- und Serienfahrzeuge können lediglich im Rahmen von Leasing-Modellen oder der Abschreibung im Rahmen der üblichen Betriebsdauer anteilig gefördert werden. Bei einem 3-Jahreszeitraum ist die Sachlage daher vergleichbar den Rahmenbedingungen des KP II [es sei denn man lässt auch längere Projekte zu].</p> <p>Vorserien- und serienmäßig hergestellte Ladeinfrastruktureinrichtungen können lediglich im Rahmen von Leasing-Modellen oder der Abschreibung im Rahmen der üblichen Betriebsdauer anteilig gefördert werden.</p>
	Finanzierung / Förderung Ladeinfrastruktur	
105	Wird der Aufbau von Ladeinfrastruktur durch die Gebietskörperschaft als anrechenbare Eigenleistung der Gebietskörperschaft für das Schaufenstervorhaben gewertet und somit gleichwertig zur Ko-Finanzierung einzelner Projekte innerhalb des Schaufensterkonzepts?	<p>Wesentlich für die Auswahlentscheidung der Bundesregierung wird sein, inwieweit die jeweilige Gebietskörperschaft ihr Engagement für das Schaufenster nachweist. Wie in den Förderrichtlinien festgelegt kann das Engagement beispielsweise auch darin bestehen, dass Infrastruktur bereitgestellt wird (Ziff. 7.1.1., b) aa.). Erforderlich ist jedoch in einem solchen Fall, dass die Bereitstellung einen Mehrwert für das Schaufenster darstellt.</p> <p>Darauf wird die Jury bei der Auswahlempfehlung achten.</p>
106	Sofern Förderung auf Ladeinfrastruktur möglich ist, werden die Anschaffungskosten zugrunde gelegt, oder die Abschreibungen? Wenn die Abschreibungen zugrunde liegen, an welche Zeiträume ist gedacht? (siehe auch Aspekt zur Infrastruktur weiter unten)	s.o. Antwort zu Frage Nr. 104
107	Wie und unter welchen Voraussetzungen wird die Beschaffung von Ladeinfrastruktur gefördert?	s.o. Antwort zu Frage Nr. 104
	Finanzierung / Förderung Elektrofahrzeuge	
108	Wie hoch sind die Förderquoten (z.B. für den Einsatz seriennaher Fahrzeuge, Erprobung von Geschäftsmodelle / Ange-	s.o. Antwort zu Frage Nr. 104

	wandte Forschung)?	
109	<p>In welcher Form und in welchem Umfang sind Kosten zur Beschaffung und zum Betrieb von Serienfahrzeugen förderfähig, z.B. im Rahmen von Anreizen zum Aufbau von Firmen- und Behördenflotten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Könnte z.B. die Preisdifferenz zwischen einem konventionellen und einem E-Fahrzeug förderfähig sein? • Welche Unterschiede müsste man dann zwischen gewerblichen, öffentlichen, ggf. bis hin zu privaten Fahrzeugen berücksichtigen? • Wäre das bzgl. Leasingraten ähnlich zu handhaben? • Ist generell das TCO-Delta eine geeignete Bemessungsgröße? 	s.o. Antwort zu Frage Nr. 104
110	<ul style="list-style-type: none"> • Sind Kosten für Fahrzeug-Prototypen in der Höhe ihrer Herstellkosten anzusetzen bzw. wie hoch / mit welchem Anteil werden E-Fahrzeuge im Prototypenstand gefördert? • Können Kosten, die jetzt beim Aufbau von Prototypen anfallen, dann im Schaufenster angesetzt werden, wenn die Fahrzeuge dort zum Einsatz kommen? 	s.o. Antwort zu Frage Nr. 104
111	<p>Wie wird die Anschaffung von Fahrzeugen gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Fahrzeugart: Vorserien-, Serienfahrzeuge • Beschaffungsart: Abschreibungsprozedere bei Kauf, Leasingraten etc. • Sind Nutzungspauschalen denkbar? • Lt. AGVO dürfen nur Transportfahrzeuge von im Verkehrssektor tätigen Unternehmen gefördert werden (Art. 19 AGVO). Gilt Art. 19 auch für privat genutzte E-Pkw und für Unternehmen, die nicht dem Verkehrssektor zuzurechnen sind? 	<p>Nutzungsentgelte für Fahrzeuge können als förderfähige Kosten eines FuE-Projekts mit der für das Vorhaben berechneten Förderquote gefördert werden. Die Förderung von Leasingkosten des FuE-Vorhabenträgers ist zu diesen Konditionen ebenfalls möglich. Unter Beachtung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bei Leasingverträgen die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung auf den Betrag einer sich bei Anschaffung ergebenden Abschreibung begrenzt. Vgl. ergänzend die Antwort auf Frage Nr. 104.</p> <p>Entstehen in dem Vorhaben Einnahmen aus z. B. der Vermietung von Fahrzeugen müssen diese im Vorhaben grundsätzlich zuwendungsmindernd angerechnet werden. Entstehen Einnahmen nach Vorhabenende aus z. B. dem Verkauf oder der Vermietung von Fahrzeugen, muss der Zuwendungsgeber an den Erlösen entsprechend der Förderquote beteiligt werden.</p> <p>Die Herstellung von Fahrzeugen oder Ladeinfrastruktur in Kleinserien für große Flottenversuche oder den Einsatz in Schaufenstern muss grundsätzlich der Kategorie „Experimentelle Entwicklung“ zugeordnet werden können, welche eine Förderquote von bis zu 25% zulässt.</p> <p>Die Förderung für die Schaufenster ist eine FuE-bezogene Förderung gem. Art. 30 AGVO und keine Umweltbezogene Förderung</p>

		gem. Art. 19 AGVO.
112	<p>Zu welchen Bedingungen werden Anschaffung / Leasing / Miete (ggf. auch kurzzeitig) von Fahrzeugen zum Einsatz in den Flotten von KMU (inkl. Infrastruktur-Maßnahmen) gefördert?</p> <p><i>(Wie und unter welchen Voraussetzungen wird die Beschaffung von e-Fahrzeugen (Pedelec, Roller, PKW und Nutzfahrzeuge) gefördert? Wie und in welcher Form werden Leasing-Angebote von Elektrofahrzeugen gefördert (Abschreibungsmöglichkeiten, Zuschuss, etc.)? Wie und unter welchen Voraussetzungen wird die Beschaffung von Hybrid-Fahrzeugen (PKW und Nutzfahrzeuge) gefördert? Sind Abschreibungen auf Fahrzeuge über deren gesamte Nutzungsdauer förderfähig oder nur über die Dauer der Projektlaufzeit? In welchen Zeitraum können E-Fahrzeuge und Infrastruktur abgeschrieben werden? Wie wird die Anschaffung von Fahrzeugen (Leasing/Kauf) gefördert? Mit welchen Förderquoten kann gerechnet werden? Werden in Projekten zur Erprobung und Validierung von Betreibermodellen Leasinggebühren für Elektrofahrzeuge als förderfähige Kosten anerkannt?)</i></p>	s.o. Antworten zu Fragen Nrn. 104, 111, 114, 115 sowie 121.
113	<p>Ist es möglich, die Förderbedingungen für Anschaffung und Leasing von Fahrzeugen durch Handwerksbetriebe phasenspezifisch zu definieren?:</p> <p>a. Z.B. Phase 1: 07/2012 – 12/2013 (vor Markthochlauf) Hohe Fördersätze (z.B. Zuschuss-Förderung min. 50 % bezogen auf Leasingrate oder Bruttoverkaufspreis) bei früher Anschaffung und langer Nutzungsdauer im Projekt (alternativ: Bereitstellung durch professionellen Flottenbetreiber zu attraktiven Bedingungen)</p> <p>b. Phase 2: 01/2014 – 06/2015 (im Markthochlauf) Auch nach Ende 2013 (Review der Rahmenbedingungen für den Markthochlauf) sollten für Handwerksbetriebe (in ihrer Eigenschaft als KMUs und in Berücksichtigung ihrer Pionierleistung) bei Neuanschaffung Förderbedingungen gelten, die mindestens dem Vorschlag der NPE für Gewerbe (z.B. 50% Abschreibung + Zuschuss für Batterie in Höhe von 100 €/KWh) entsprechen (zusätzlicher KMU-Bonus ist zu prüfen).</p>	Vgl. Antworten zu Fragen Nr. 104 und 111. Relevant sind in jedem Fall die tatsächlich angefallenen Kosten.
114	Sind Fahrräder und Pedelecs förderfähig?	Pedelecs ja, Fahrräder ohne Elektroantrieb nein. Vgl. auch nachfolgende Antwort zu Frage Nr. 115.
115	Werden seriell gefertigte Pedelecs und sonstige elektrische Zweiräder noch geför-	Es ist davon auszugehen, dass Pedelecs bereits Marktreife erlangt haben und serien-

	<p>dert und wie hoch ist der Fördersatz?</p>	<p>mäßig gefertigt werden. Daher erfordert die Antwort eine Einzelfallbetrachtung. Maßgeblich ist, dass die Forschungskategorien „industrielle Forschung“ und „experimentelle Entwicklung“ beachtet werden, und ob die Pedelecs dabei „Versuchsfahrzeuge“ sind oder als „Material“ eingebracht werden.</p>
116	<p>Als deutscher Hersteller von elektrischen Einspurfahrzeugen (Elmoto) möchten wir konkret anfragen, ob unsere Fahrzeuge und hierauf aufsetzende Versuchs- oder Demonstrationsprojekte im Rahmen der Schaufensterprojekte förderfähig sind? Die Bekanntmachung spricht von Elektrofahrzeugen, zu welchen Elmos zuzurechnen wären.</p> <p>Wie würde der konkrete Fördermechanismus beim Einsatz in Demonstrationsprojekten aussehen?</p>	<p>Gegenstand der Förderbekanntmachung sind sowohl Elektroautos als auch Elektro-Zweiräder (s. Nr. 2.1.2 der Förderbekanntmachung). Im Rahmen der Vorgaben der Förderbekanntmachung können einspurige Fahrzeuge daher förderfähig sein.</p>
117	<p>Sind einspurige Fahrzeuge, wie Elektroroller/ Scooter oder Pedelecs förderfähig?</p>	<p>s.o. Antwort zu Frage Nr. 119</p>
118	<p>Sind Projekte zu / mit Plug-In-Hybriden förderfähig?</p> <p>Sind nicht-Plug-In-Hybride förderfähig, wenn sie in ein insgesamt energie- und verkehrseffizientes System eingebunden sind – insbesondere bei Logistikkonzepten mit größeren Nutzfahrzeugen?</p> <p>Sind Serienfahrzeuge (Klein-, Vor- Großserien) förderfähig und wenn ja unter welchen Umständen, mit welcher Förderquote und für welchen Zeitraum?</p>	<p>Ja.</p> <p>s.u. Antwort zu Frage Nr. 121.</p> <p>s.o. Antwort zu Frage Nr. 104.</p>
119	<p>Wie weit ist der Begriff Elektromobilität gefasst? Zählen hierzu ausschließlich Autos und Zweiräder des Straßenverkehrs oder sind auch Spezialfahrzeuge z.B. in der gewerblichen Güterumfuhr oder in der Intralogistik (Stapler etc.) relevant?</p>	<p>In erster Linie richtet sich das Schaufensterprogramm an Fahrzeuge des Straßenverkehrs. Insbesondere das Kriterium der Sichtbarkeit wird in erster Linie über Fahrzeuge des Straßenverkehrs erfüllt werden. Gleichwohl ist im Einzelfall eine Förderung von Spezialfahrzeugen denkbar. Entscheidend ist aber auch hier der Innovationssprung gegenüber bereits existierenden Technologien.</p>
120	<p>Können außer Pkw und Nutzfahrzeugen auch andere E-Fahrzeuge, wie z.B. Elektrozweiräder und Sonder- bzw. Kommunalfahrzeuge für die sichtbare Darstellung von E-Mobilität genutzt werden? Wird deren Anschaffung und zu welchen Konditionen gefördert?</p>	<p>Ja, auch die Förderung von Sonder- und Kommunalfahrzeugen ist denkbar. Auch hier sind die Sichtbarkeit und der Innovationsgrad entscheidend.</p>
121	<p>Welche Fahrzeuge bzw. Antriebstechnologien werden gefördert? Können auch Hybridfahrzeuge, Gasfahrzeuge oder Wasserstofffahrzeuge im Rahmen des Schaufensterprogramms gefördert werden?</p>	<p>Das Schaufensterprogramm ist Bestandteil des Regierungsprogramms Elektromobilität. Im Rahmen des Schaufensterprogramms werden deshalb primär extern, über das Stromnetz aufladbare straßengebundene Fahrzeuge gefördert. Soweit im Rahmen der Schaufensterbewerbung auch Fahrzeuge mit anderen Antriebstechnologien innovativer Bestandteil der Schaufensterkonzeption sein</p>

		sollten, wird die Bundesregierung prüfen, ob diese auf Basis bestehender Bundesförderprogramme für eine Förderung in Betracht kommen und in die ausgewählten Schaufenster integriert werden können (vgl. auch Nr. 7.1.1 letzter Absatz der Förderbekanntmachung).
122	Sind neben Automobilen andere Fahrzeuge, wie Fähren, Wassertaxen, Trams, Busse etc. förderfähig?	Das Schaufensterprogramm ist Bestandteil des Regierungsprogramms Elektromobilität. Im Rahmen des Schaufensterprogramms werden primär straßengebundene Fahrzeuge gefördert. Soweit im Rahmen der Schaufensterbewerbung andere Fahrzeuge innovativer Bestandteil der Schaufensterkonzeption sein sollten, wird die Bundesregierung prüfen, ob diese auf Basis anderer Bundesförderprogramme für eine Förderung in Betracht kommen und in die ausgewählten Schaufenster integriert werden können (vgl. Nr. 7.1.1 letzter Absatz der Förderbekanntmachung).
123	Können auch schienengebundene Fahrzeuge einschließlich Hybride hinsichtlich der Anwendung im Schaufenster zu gleichen oder zu gesonderten Konditionen (welchen?) Bedingungen gefördert werden?	vgl. Antwort zu Frage Nr. 122
124	Kann der Aufbau von Elektrofahrzeugflotten in Ländern und Kommunen entweder direkt oder indirekt über Bundesmittel gefördert werden bzw. können Länder und Kommunen an Projekten teilnehmen, wo die Industrie die Förderung erhält und Länder und Kommunen indirekt davon profitieren?	Ja, das ist grundsätzlich denkbar.
	Finanzierung / Förderung Ausbildung und Qualifizierung	
125	Bestandteil der Schaufenster sollen auch Teilprojekte sein, die Beiträge zur akademischen und beruflichen Erstausbildung und Weiterqualifizierung liefern. Können demnach auch Qualifizierungsmaßnahmen und Nachwuchsförderung im Hinblick auf Elektromobilität und/oder Investitionen in Geräte und Ausrüstung für Qualifizierungsmaßnahmen gefördert werden? <i>(Inwieweit kann Aus- und Weiterbildung gefördert werden (Konzeption und Erprobung, (modellhafte) Durchführung, Investition in Ausstattung)?)</i>	Es werden Kosten für das Gesamtkonzept und damit in Zusammenhang stehende Investitionskosten, aber keine Kosten für persönliche Weiterbildungsmaßnahmen einzelner Personen übernommen. In jedem Fall können solche Maßnahmen nur gefördert werden, sofern ein unmittelbarer Bezug zu einem FuE-Vorhaben gegeben ist, und sie als förderfähige Kosten gem. Art. 31 Nr. 5 AGVO qualifizieren.
125a	Es ist nicht Aufgabe von OEMs Fortbildungen u.ä. zu finanzieren, dies ist Aufgabe der Verbände. Was wird im Rahmen des Förderprogramms gefördert?	Vgl. Antwort zu Frage Nr. 125
126	In welchem Umfang können Beiträge (Personal, Sachmittel, Material,...) der Hand-	Die Bundesregierung strebt einen möglichst hohen Eigenanteil der Zuwendungsempfän-

	<p>werksorganisationen (Bildungseinrichtungen) gefördert werden? Ist eine Mischfinanzierung Bund/Länder mit höheren Quoten (z.B. > 75 %) vorstellbar?</p> <p><i>(Wie könnten Beiträge (Kapazität, Invest) der Handwerksorganisationen (z.B. Bildungseinrichtungen) als Teilprojekte in den Schaufenstern gefördert werden? Ist eine Mischfinanzierung Bund/Länder (min. 75%) vorstellbar?)</i></p>	<p>ger an. Gemäß Ziffer 5.2 der Förderbekanntmachung „Schaufenster Elektromobilität“ beabsichtigt die Bundesregierung daher, die maximal zulässigen Förderquoten nicht auszuschöpfen. Die Bundesregierung wird diejenigen Schaufenster bevorzugen, bei denen eine Förderung unterhalb der rechtlich zulässigen Höchstsätze beantragt wird. Für KMUs gibt es Ausnahmeregelungen, um hier eine hohe Beteiligung zu erreichen. Die Chancen einer Schaufensterbewerbung hängen außerdem von der finanziellen Beteiligung des Landes/der Stadt etc. ab, auf deren Gebiet das Schaufenster liegen soll. Die Höhe des Eigenanteils lässt Rückschlüsse auf das Eigeninteresse bzw. Engagement der Bewerber am Projekt/Schaufenster zu. Dabei ist es grundsätzlich möglich, den notwendigen Eigenanteil unter Zuhilfenahme anderweitiger Förderungen zu erbringen.</p> <p>Grundsätzlich ist Mischfinanzierung Bund/Länder möglich, wenn man den administrativen Aufwand nicht scheut.</p>
126a	Werden Handwerkskammern wie Hochschulen gefördert?	Hochschulen können bis zu 100 % gefördert werden. Die Förderhöhe von Handwerkskammern ist vom Einzelfall abhängig. Ebenfalls im Einzelfall kann die Gewährung eines sog. KMU-Bonus geprüft werden.
127	Dürfen Qualifizierungsmaßnahmen mit den üblicherweise für Qualifizierungsmaßnahmen anzusetzenden Quoten (z.B. 60% bei allgemeinen Maßnahmen) eingebracht werden, ohne dass es auf die angestrebte Gesamtförderquote (z.B. ein Drittel?) angerechnet wird?	Einzelprojekte innerhalb der Schaufenster dürfen die gemäß AGVO festgelegten Förderquoten nicht übersteigen. Zwar ist keine Obergrenze für die Gesamtförderquote der Schaufenster festgelegt, gleichwohl strebt die Bundesregierung bei der Auswahl der Schaufenster aber eine möglichst hohe Beteiligung der Antragsteller und damit einen möglichst großen Hebel der zur Verfügung stehenden Fördermittel an.
128	Sind Berufsschulen und Technikerschulen förderfähig (wir haben nirgendwo eine Regelung gefunden) und in welchem Umfang?	Ja, eine Förderung ist möglich (siehe im Übrigen Antworten auf die Fragen Nrn. 126).
129	Die betroffenen Handwerksbetriebe stellen ihre Mitarbeiter zeitweise für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ab. Können diese Ausfallzeiten zur Gegenfinanzierung als geldwerte Eigenleistung der mitwirkenden KMU angerechnet werden?	Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an.
130	Kann bei der Gegenfinanzierung durch Ausfallzeiten bei Handwerksbetrieben und vergleichbaren KMU auf pauschalisierte Zahlenwerte zurückgegriffen werden, die sich an geltenden Tarifbestimmungen orientieren, wenn die Dokumentation der Ausfallzeiten/Eigenleistung stundenweise erfolgt?	Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an.
131	In welche Forschungskategorie sind Quali-	Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls

	fizierungsmaßnahmen und Teststrecken für e-Fahrzeuge einzuordnen?	an.
	Finanzierung / Förderung Marketing, Öffentlichkeitsarbeit u.ä.	
132	<p>Welcher Fördersatz gilt für Maßnahmen im Bereich Marketing und/oder Schaffung von Nutzerakzeptanz?</p> <p><i>(Sind Maßnahmen des Marketings und der Öffentlichkeitsarbeit, wie Kampagnen, Werbeveranstaltungen für das Schaufenster, internationale Reisen und Empfänge förderfähig? In welchem Umfang ist eine Maßnahme mit dem Ziel der „Einbindung einer großen Öffentlichkeit“ förderfähig? Ist das Kommunikations- und Marketingkonzept insbesondere unter Berücksichtigung der erwarteten Schwerpunktsetzung auf Nutzerinformation und Akzeptanzsteigerung förderungsfähig? Welche Fördermodalitäten sind für das Querschnittsthema Kommunikation und Bürgerpartizipation vorgesehen?)</i></p>	<p>Das wird im Rahmen der Bewilligung im Detail geprüft. Zur Steigerung der Kunden-/Nutzerakzeptanz ist die Einbindung einer breiten Öffentlichkeit ausdrücklich gewünscht. Insofern hat die Bundesregierung ein Interesse an der Kommunikation und Information über die Schaufenster und ihre Einzelprojekte. Reine Vertriebskosten einschließlich Werbekosten sind nicht förderfähig, sonstige Maßnahmen nur, sofern es sich um unmittelbar mit dem FuE-Vorhaben in Zusammenhang stehende Gemein- oder Betriebskosten handelt).</p> <p>Im Übrigen kommt es auf den konkreten Einzelfall und die Einbindung in das Gesamtkonzept an sowie darauf, ob die einzelne Maßnahme zur Erreichung des Zweckes notwendig ist.</p>
	Finanzierung / Förderung sonstiger Maßnahmen	
133	<p>Wie ist ein landeseigenes Unternehmen als Projektkoordinator in einem Einzelprojekt einzuordnen? Ist dies ein Partner ohne eigene Kosten? Wird dies als Eigenleistung gewertet und nicht finanziell dargestellt? Oder kann dies als anteilige Personalkosten für das Einzelprojekt kalkuliert werden?</p>	<p>Zur Finanzierung von Projektkoordinatoren siehe Antworten auf Fragen Nr. 103 ff.</p> <p>Es kommt auf den Einzelfall an.</p>
134	<p>Wie ist die Einbringung eines landeseigenen Grundstückes für das Projekt darzustellen (als nicht monetäre Eigenleistung oder aber Aufnahme in die Kostenkalkulation)?</p>	<p>Je nach Ausgestaltung des Schaufensters kann die Einbringung eines Grundstückes Teil des Engagements der Gebietskörperschaft sein. Fragen zur Kostenkalkulation der Einzelprojekte können nicht abstrakt bewertet werden, sondern sind im Einzelfall zu prüfen.</p>
135	<p>Sind Baukosten eines Gebäudes (z.B. Errichtung eines Gebäudes) förderfähig? Wenn ja in welcher Höhe / mit welcher Förderquote und in welchem Zeitraum?</p>	<p>vgl. Antworten zu Fragen Nr. 134 und 137</p>
136	<p>Wie wird die baurechtliche Auflage zur Rückbaumöglichkeit eines Gebäudes im Zusammenhang mit der nachhaltigen Nutzung der geschaffenen Struktur beurteilt (Ref. auch zu Kap 7, e) cc.)?</p>	<p>Die Frage kann nicht abstrakt beantwortet werden. Die Bedeutung für die Schaufensterbewerbung müsste im Einzelfall geprüft werden. Relevant ist in jedem Fall, ob durch eine konkrete Maßnahme der Verwendungszweck befördert wird.</p>
137	<p>Wie wird mit Investitionen umgegangen, die eine längere Nutzungsdauer als die Förderdauer umfasst, haben (z.B. temporäres Gebäude, Infrastruktur, angeschaffte Gegenstände)?</p>	<p>Es gelten die üblichen Regeln:</p> <p>Im Falle der Förderung auf Ausgabenbasis können Anschaffungs- bzw. Herstellungsausgaben in voller Höhe angesetzt werden. In diesem Fall wird nach Abschluss des Projektes über die weitere Verwendung der In-</p>

		<p>vestitionen entschieden.</p> <p>Im Rahmen der Zuwendung werden dabei folgende Alternativen angeboten: Nach Ablauf der Projektlaufzeit sind die Gegenstände für andere "wissenschaftliche" Arbeiten zu verwenden oder dem Bund oder einem Dritten (mit vorheriger Genehmigung des Bundes) zu übereignen oder zu veräußern. Bei Veräußerung ist der Bund am Teil des Erlöses, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt, zu beteiligen oder deren Restwert abzugelten.</p> <p>Sofern ein Zuwendungsantrag auf Kostenbasis gestellt wird, können projektspezifische Investitionen im Rahmen kalkulatorischer Abschreibung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten anteilig im Rahmen der Laufzeit in den Projektkosten kalkuliert werden.</p> <p>Zu berücksichtigen ist außerdem der rechtliche Rahmen des Art. 31 Abs. 5 c) AGVO.</p>
138	Wie sind die Raumkosten für ein Informationszentrum anzusetzen (als Bauinvestitionskosten, als Sachleistung, als Miete oder als Abschreibungen auf vorhabenspezifische Anlagen)?	Vgl. zur Förderfähigkeit von Öffentlichkeitsarbeit Antwort zu Frage 132.
139	Es ist ein Förderprogramm mit zinslosen Darlehen zur Anschaffung von Elektrofahrzeugen geplant. Können hier die Verwaltungskosten sowie die Kosten der Zinssubvention als förderfähige Kosten geltend gemacht werden? Wie hoch ist in diesem Fall die Förderquote?	Nein, da es sich hierbei nicht um F&E-Förderung handelt.
140	Ist die Anschubfinanzierung von Betreibermodellen förderfähig?	Grundsätzlich nein, da nur F&E-Maßnahmen gefördert werden. Letztlich kommt es aber auch hier auf den konkreten Einzelfall an.
141	Wo liegt die Abgrenzung des Gesamtsystems? Ist eine Windenergieanlage z.B. noch förderbarer Teil eines Projekts?	Dies kommt auf den konkreten Einzelfall an, wobei die Grenze eng zu ziehen ist. Maßgeblich für eine Förderung ist, ob der Versuch die systemische Einbettung der Elektromobilität in den Gesamtkontext von Energie, Verkehr und Umwelt untersucht.
142	Sind Beratungsleistungen förderfähig?	Das wird im Rahmen der Bewilligung im Detail geprüft. Förderfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben bzw. Kosten, die mit dem FuE-Vorhaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind und während der Projektlaufzeit anfallen. Dies gilt auch für Beratungsleistungen. Wirtschaftliches Handeln des Zuwendungsempfängers ist dabei Voraussetzung.
143	Wenn eine Eigenbeteiligung erforderlich ist, muss z.B. eine Kommune rechtzeitig Geld im Haushalt beantragen. Dies geht nur, wenn bereits eine detaillierte Planung	Dies ist kein Widerspruch. Es dürfen noch keine Aufträge im Zusammenhang mit dem Projekt ausgelöst sein. Detaillierte Vorplanungen für künftige Projekte sind vor Beginn

	vorliegt. Bedeutet dies nicht einen Widerspruch zu der Vorgabe, dass das Projekt noch nicht zu weit fortgeschritten sein darf?	eines Projekts grundsätzlich möglich. Kosten für evt. Vorplanungen sind aber nicht förderfähig.
E. Sonstige Fragen		
Begleitforschung		
144	Ist eine Begleitforschung oder Abschluss-evaluation der einzelnen Schaufensterprojekte und/oder des Schaufensters insgesamt geplant? <i>(Wie ist gewährleistet, dass aus allen Schaufenstern übergreifend Erfahrungen und Nutzerdaten systematisch und wissenschaftlich adäquat auswertbar sind, um möglichst umfassende Aufschlüsse über die Ausgestaltung von Rahmenbedingungen zu erhalten?)</i>	Ja, dies ist ausdrücklich gewünscht und hängt mittelbar mit dem Thema Öffentlichkeitsarbeit zusammen. Zur Schaufensterübergreifenden Begleitforschung vgl. Antwort zu Frage Nr. 145 a.
145	Ist eine übergeordnete Begleitforschung getrennt förderfähig? Oder wird die Begleitforschung in den einzelnen Projekten integriert und es gibt keine übergeordnetes Projekt?	Die Bewerbungen der einzelnen Schaufensterregionen können auch Begleitforschungsvorhaben vorschlagen. Eine Förderung ist wie bei allen anderen Projekten auch möglich. (s. auch Antwort zu Frage Nr. 5)
145a	Wird es auch eine schaufensterübergreifende Begleitforschung geben?	Dazu kann noch keine Aussage gemacht werden; dies wird auch mit dem künftigen Projektträger zu besprechen sein.
146	Ist zu unterstellen, dass etwa nach der Hälfte der Projektzeit (ca. Ende 2013) ein Review gemacht wird, in Abhängigkeit dessen Ergebnisse der Projektverlauf in der zweiten Hälfte angepasst werden kann bzw. soll?	Eine abgestufte Erfolgskontrolle ist im Rahmen der üblichen Förderpraxis verpflichtend vorgeschrieben. Mit der Erfolgskontrolle soll für jedes Vorhaben untersucht werden, ob das mit der Förderung beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Der Zeitpunkt für Zwischenberichte kann jedoch nicht abstrakt festgelegt werden.
147	Werden alle Fragen am 01.12.2011 öffentlich behandelt? Wie kann mit vertraulichen Fragen verfahren werden?	Es handelt sich um ein öffentliches Wettbewerbsverfahren. Dies gilt auch für das Rückfragenkolloquium, dessen Protokoll auf den Internetseiten der vier beteiligten Ressorts abrufbar sein wird.
Notifizierung		
148	Die Bekanntmachung „Schaufenster Elektromobilität“ fällt unter Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag mit der Maßgabe, dass sie notifiziert werden muss nach Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag. Fragen daher: 1. Ist ein Notifizierungsverfahren bei der EU bereits eingeleitet worden? 2. Wenn nein, ist dies nicht nötig oder wird	Eine Freistellungsanzeige auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist bei der EU-Kommission am 24.11.2011 unter der Nr. SA.33947 erfolgt. Eine Notifizierung ist nicht erforderlich, da die Projekte auf der Grundlage der AGVO gefördert werden sollen. Dieses Vorgehen wird bei einer Vielzahl von Förderprogrammen praktiziert. Das Förderprogramm kann gem. Art. 10 AGVO einer Kontrolle durch die Europäische

	<p>es nachgeholt?</p> <p>3. Muss Deutschland ggf. eine Prüfung durch die Kommission fürchten, falls keine Notifizierung beantragt wurde? Wie sind hier die rechtlichen Voraussetzungen?</p>	Kommission unterzogen werden.
	Weiteres Verfahren	
149	<p>Wie wird das weitere Verfahren nach dem Ergebnis der Jurysitzung ab März 2012 sein?</p>	<p>Nach Einreichung der Projektskizzen bis zum 16. Januar 2012 werden diese einer Fachjury vorgelegt. Die Fachjury wird voraussichtlich im Februar 2012 tagen, die Schaufensterbewerbungen bewerten und eine Auswahlempfehlung abgeben.</p> <p>Die vier beteiligten Bundesministerien wählen auf der Grundlage der Bewertung der Projektskizzen durch die Fachjury die für eine Förderung geeigneten Schaufenster und die darin enthaltenen geeigneten Projekte aus.</p> <p>Das Auswahlresultat wird den Interessenten voraussichtlich im März 2012 schriftlich mitgeteilt. Die für eine Förderung vorgesehenen Projektpartner eines Schaufensters werden dann von den jeweils fachlich zuständigen Ressorts aufgefordert förmliche Förderanträge zu stellen.</p>

Themenblöcke des Rückfragenkolloquiums (Anhang zum Protokoll)

A: Fragen zu den Schaufenstern

(Anzahl, Verhältnis zu Leuchttürmen/Modellregionen, Merkmale)

B: Fragen zum Wettbewerbsverfahren (erste Verfahrensstufe)

(Projektskizzen, Kooperationspartner u.a.)

C: Fragen zur Auswahl der Schaufenster

(Auswahlkriterien, Jury)

D: Fragen zu Förderbedingungen (zweite Verfahrensstufe)

(Zuwendungsverfahren, Antragsberechtigung, Förderbeginn, Förderquoten u.a.)

E: Sonstige Fragen

(Begleitforschung, Notifizierung, weiteres Verfahren)

